



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Herrn  
Hans-Heinrich Marquardt  
Barnser Straße 10  
29593 Schwienau

**Amt für Bauordnung und Kreisplanung**

Auskunft erteilt **Herr Widling**  
Zimmer 171  
Telefon 0581/82-247  
Fax 0581/82-435  
eMail m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:  
**Sprechzeiten ohne Wartezeiten**

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

## Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

---

Datum:	02.02.2015
Aktenzeichen:	I20120003
Antragsteller/Betreiber:	Hans-Heinrich Marquardt, Barnser Straße 10, 29593 Schwienau
Bauort/Betriebsort:	Schwienau, Melzingen, Außenbereich
Gemarkung:	Melzingen
Flur-Flurstück:	3-46/18
Maßnahme:	<b>Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen mit 3.960 Plätzen</b>

---

### I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.  
Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) und der Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) (Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU), erteile ich Herrn Hans-Heinrich Marquardt auf seinen Antrag vom 29.03.2012, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

#### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen mit 3.960 Plätzen.**

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen  
Telefon (0581) 82-0  
Fax (0581) 82-445  
E-Mail info@landkreis-uelzen.de  
Internet www.uelzen.de

**Servicezeiten**  
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 – 15:30 Uhr  
nach Vereinbarung 07:00 – 19:00 Uhr  
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg 2964 (BLZ 258 501 10)  
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64  
Volksbank Uelzen Salzwedel 706500000 (BLZ 258 622 92)  
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00  
Postbank Hannover 5393-307 (BLZ 250 100 30)  
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

2.

Das verweigerete Einvernehmen der Gemeinde Schwienau zu der unter 1. im Einzelnen beschriebenen Anlage wird gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

3.

Aufgrund des vom Antragsteller gestellten Antrages vom 18.09.2013 – hier eingegangen am 06.10.2014 – wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der o.g. Ziffern I 1. und 2. dieser Genehmigung angeordnet.

4.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 29.03.2012 in der aktualisierten Fassung folgende Unterlagen zugrunde:

### 1. Antrag

Antragsformulare	3 Seiten
Kurzbeschreibung	1 Seite

### 2. Lagepläne u. Bedarf an Grund und Boden

Übersichtsplan 1:5.000	1 Seite
Darstellung der Zuwegung 1:1.000	1 Seite
Katasterplan 1:500	1 Seite
Werkslage- und Gebäudeplan 1:500	1 Seite
Beschreibung der Betriebseinrichtungen	1 Seite
Angaben zum Betriebsgrundstück	3 Seiten

### 3. Angaben zur Anlage

Angaben zur Anlage	2 Seiten
--------------------	----------

### 4. Angaben zum Betrieb

Angaben zum Betrieb	1 Seite
Betriebsbeschreibung	2 Seiten
Unterlagen zur Betriebstrennung	3 Seiten

### 5. Emissionen

Art und Ausmaß aller Emissionen	1 Seite
Stallbeschaffenheit	2 Seiten
Verpflichtungserklärung RAM-Futtereinsatz	2 Seiten

### 6. Angaben zur Emissionsminderung

Vorgesehene Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen	1 Seite
Beschreibung MagixX Abluftwäscher	13 Seiten

### 7. Angaben zum Arbeitsschutz

Angaben zum Arbeitsschutz	1 Seite
---------------------------	---------

### 8. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
<b>9. Abfälle</b>	
Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung v. Abfällen	1 Seite
Übersicht Flächennachweis Schweinehaltung	1 Seite
Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger	5 Seiten
<b>10. Abwasser</b>	
Niederschlagsentwässerung und Verbleib des Reinigungswassers	1 Seite
<b>11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	1 Seite
Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	3 Seiten
Erläuterungen zum technischen Gewässerschutz	2 Seiten
Beschreibung Fugenband	4 Seiten
Zeichnung Gülleentnahme	1 Seite
Zulassungsschein Großpackmittel	5 Seiten
Unterlagen Spritzbeschichtungssystem	22 Seiten
Erläuterungen Wasser- und Gülleanfall	3 Seiten
Unterlage Fugenband	1 Seite
Sicherheitsdatenblätter Desinfektionsmittel	5 Seiten
Systembeschreibung Abluftwäscher	5 Seiten
<b>12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	
Antragsformular für den baulichen Teil	3 Seiten
Nachweis der Vorlagenberechtigung	1 Seite
Einfacher amtlicher Lageplan 1:500	1 Seite
Übersichtsplan 1:5.000	1 Seite
Gründung und Kanäle	1 Seite
Grundriss, Schnitte, Ansichten	3 Seiten
Baubeschreibung	4 Seiten
Anforderungen an den Brandschutz	1 Seite
Brandschutzkonzept der Brandschutzberatung Kröger GmbH vom 18.05.2012	
Ergänzung des Brandschutzkonzepts vom 09.09.2012	2 Seiten
<b>13. Angaben zur Umweltverträglichkeit</b>	
Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 29.06.2012	
<b>14. Naturschutz</b>	
Bestandserfassung Brutvögel vom 29.06.2012	
Allg. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG Anlage 1 Nr.7.3.2 vom 13.02.2013	
<b>15. Abstandsregelung nach Ta-Luft / VDI-Richtlinie</b>	
Email des Büros Barth & Bitter vom 23.02.2012	2 Seiten
<b>16. Tierhaltung</b>	
Tierschutzrechtliche Ausführungen	4 Seiten
<b>17. Ergänzende Antragsunterlagen</b>	
Forstwissenschaftliches Gutachten zum FFH-Gebiet „Bobenwald“, Prof. Dr. Murach, November 2013	

Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs, Staub- und Ammoniakemissionen und -immissionen im Rahmen der Errichtung einer Schweinemastanlage, Barth u. Bitter GmbH, 10.12.2013  
Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, ECO-CERT, 17.06.2014  
Stellungnahme Büro ECO-CERT, 20.08.2014

3 Seiten

### III. Nebenbestimmungen

#### Aufschiebende Bedingungen

**Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn** (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

##### **Bauordnungsrecht** **Stand sicherheitsnachweis**

1. Mit dem Einbau
  - der Spaltenböden,
  - der Nagelplattenbinder einschließlich der Wind- und Knickverbände
  - sowie der Bauteile, für die noch Bewehrungsunterlagen vorzulegen sind,darf erst begonnen werden, wenn die dafür noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise durch den von mir beauftragten Prüfen ingenieur geprüft wurden, und die geprüften statischen Unterlagen einschließlich der Ausführungszeichnungen auf der Baustelle vorliegen.

##### **Hinweis:**

Für den Fall, dass mit den v. g. Bauarbeiten ohne geprüfte statische Unterlagen begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln, ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

##### **Bauplanungsrecht**

2. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 245a Abs. 4 BauGB privilegiert. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nur gegeben, wenn **vor Baubeginn** durch den Eigentümer des Baugrundstückes (Gemarkung Melzingen, Flur 3, Flurstück 46/18) die Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB durch Baulast gem. § 81 NBauO erklärt wird.

Die Baulast muss entweder durch einen Notar, die zuständige Gemeinde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur öffentlich beglaubigt oder vor mir als Bauaufsichtsbehörde erklärt werden. In jedem Falle muss eine anschließende Eintragung in das bei mir geführte Baulastenverzeichnis erfolgen.

Für den Fall, dass Sie sich für eine Baulasterklärung vor mir entscheiden, bitte ich um vorherige Terminabsprache mit Herrn Widling (☎ 0581-82-247).

### **Naturschutz**

3. Zur Sicherung der im Genehmigungsantrag aufgeführten Kompensationspflanzungen ist gemäß § 13 BNatSchG **vor Baubeginn** eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**6.000,-- Euro (in Worten: Sechstausend Euro)**

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes 63) zu leisten.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung mit zweijähriger Anwachspflege) ist im Rahmen von Abnahmen die korrekte Ausführung durch die Untere Naturschutzbehörde zu bestätigen und zu dokumentieren. Dementsprechend werden der Gesamtbetrag oder Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

### **Nebenbestimmungen**

4. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
5. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
6. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche, mit der Anlage vertraute Person erreichbar sein, die auch bei Betriebsstörungen in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
7. Dem Landkreis Uelzen sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes unverzüglich anzuzeigen. Störungen im vorstehend genannten Sinne sind insbesondere der Ausbruch einer Tierseuche und alle nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustände der Anlage, durch die Stoffe freigesetzt worden, in Brand geraten oder explodiert sind.
8. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BImSchG innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

#### **Hinweise:**

10. Gemäß § 15 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Tierhaltungsanlage, sofern eine besondere Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt für Bauordnung und Kreisplanung des Landkreises Uelzen rechtzeitig bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Um beurteilen zu können, ob Änderungen der Anlage einer Genehmigung bedürfen, sind der Anzeige entsprechende Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
11. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

12. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein.
13. Die Bauvorlagen sind auf ihre Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht geprüft worden. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind neben den Prüfungsbemerkungen auch alle zwingenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts genauestens zu beachten, auch dann, wenn die genehmigten Bauvorlagen darüber keine direkten Angaben machen. Die im öffentlichen Baurecht ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen von zwingenden Vorschriften sind nur in dem Umfang zugelassen, in dem sie eindeutig in den Bauvorlagen erkennbar waren.

### **Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts**

#### **Bauordnungsrecht**

14. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist der beiliegende Vordruck "Baubeginnsanzeige" zu verwenden.
15. Eine Rohbauabnahme wird angeordnet. Die Rohbauabnahme ist nach Vollendung der tragenden Teile, der Brandwände sowie der Dachkonstruktion und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.  
Zur Rohbauabnahme müssen alle Teile der baulichen Anlage sicher zugänglich sein, die für die Standsicherheit und den Brandschutz wesentlich sind. Sie sind, soweit möglich, offenzuhalten, damit Maße und Ausführungsart geprüft werden können (§ 80 Abs. 2 NBauO).  
Für eine Terminvereinbarung steht Frau Liebig unter ☎ 0581- 82 - 382 zur Verfügung.
16. Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung des genehmigten Stallgebäudes und der dazugehörigen Abluftreinigungsanlage, vor der 1. Inbetriebnahme und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin beim Landkreis Uelzen - Amt für Bauordnung und Kreisplanung – schriftlich zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.  
  
Mit dem Antrag ist durch die Herstellerfirma der Abluftreinigungsanlage zu bescheinigen, dass die von ihr errichtete Reinigungsanlage nach den Maßgaben der hierfür erteilten Genehmigung errichtet wurde und betrieben werden kann.  
Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen.
17. Die Abnahme der statischen Konstruktion wird angeordnet. Die Durchführung der Abnahme wird dem mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragten Prüfsingenieur übertragen. Der Abnahmetermin ist **rechtzeitig vorher** mit dem zuständigen Prüfsingenieur abzustimmen. Bei Teilabnahmen dürfen die Bauarbeiten erst nach deren Durchführung und ggf. nach vollständiger Beseitigung aller im Abnahmebericht des Prüfsingenieurs oder dessen Beauftragten aufgeführten Mängel fortgesetzt werden.
18. Zur Schlussabnahme ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) vorzulegen, dass das Bauvorhaben maßlich sowie lage- und abstandsmäßig der Genehmigung entspricht.
19. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im Prüfbericht Nr. RP 12676 vom 02.07.2012 des Prüfsingenieurs für Baustatik sind Bestandteil der Genehmigung.

20. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 57 bis 62 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Hinweis:

21. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

## **Brandschutz**

### Baulicher Brandschutz

22. Alle Notausgangstüren müssen gewaltfrei von der Feuerwehr im Einsatzfall geöffnet werden können.
23. In der Ansichtzeichnung sind die Nottüren nicht ebenerdig dargestellt. Die Notausgänge müssen über Rampen führen oder sind ebenerdig auszuführen.
24. Vor Baubeginn muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Der Löschwasser-nachweis für die Gesamtwassermenge von 800l/min (48m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden ist zu führen. Bei der Ermittlung sind alle Hydranten im Umkreis von 300 m um das Gebäude zu berücksichtigen.

### Technischer Brandschutz

25. Brandschutztüren müssen dichtschießend und selbstschließend sein. Müssen diese Türen während des Betriebsablaufes ständig offen gehalten werden, so sind geeignete Schließeinrichtungen (Feststellanlagen) einzubauen. Eine Feststellanlage sichert das automatische Schließen der Tür bei Rauchentwicklung. Auf die wiederkehrende Prüfung (Wartung) wird hingewiesen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Prüfbuch von einer autorisierten Fachfirma zu bescheinigen. Das Prüfbuch ist vorzulegen.
26. Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf Übereinstimmung mit der Leitungsanlagenrichtlinie sowie den gültigen DIN/VDE-Vorgaben prüfen zu lassen. Im Prüfprotokoll ist die Übereinstimmung mit den Vorgaben der DIN/VDE 0100-705 zu bestätigen. Der Prüfbericht ist vorzulegen.
27. Geeignete Handfeuerlöscher sind gemäß den Vorgaben der Sicherheitsregel BGR 133 erforderlich. Die Feuerlöscher müssen mit der dazugehörigen Halterung griffbereit an der Wand befestigt werden. Alle Löscher sind nach maximal 2 Jahren durch sachkundige Personen auf ihre Einsatzbereitschaft prüfen zu lassen.
28. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" - BGV A 3 - sind Wiederholungsprüfungen auch für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel erforderlich. Die in der Vorschrift angegebenen Prüf Fristen und Regularien sind anzuwenden.
29. Bei der Lagerung von Flüssiggas sind die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1996) einzuhalten.
30. Die Flüssiggas-Verbrauchsanlage (Gasgeräte und Versorgungsleitungen) ist wiederkehrend von einem Fachkundigen prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist von einem Fachbetrieb oder TRF-Sachkundigen in einem Protokoll festzuhalten. Der mängelfreie Prüfbericht (gemäß § 33 der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“, bestehend aus Blatt I – Stammbblatt – und Blatt II – Prüfbefund -) ist vorzulegen.
31. Das gesamte Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Bei der Planung, Ausführung und Wartung sind die "Allgemeinen Blitzschutz-Bestimmungen" des Aus-

schusses für Blitzableiterbau e. V. (ABB) und die Vorgaben der DIN/VDE 0185 einzuhalten. Das Blitzschutzhandbuch ist vorzulegen.

#### Organisatorischer Brandschutz

32. Ein betrieblicher Notfallplan ist aufzustellen. Darin ist schriftlich festzulegen:
- bei welchen Kriterien des technischen Alarmes das Gebäude sofort zu kontrollieren ist
  - Telefonlisten (Ansprechpartner, Notrufnummern der Wartungsfirmen, Veterinär, usw.)
  - Maßnahmen je nach Schadensereignis (z.B. Stromausfall, Brand).
- Der Notfallplan ist in den Feuerwehrplan zu integrieren.
33. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüferin zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne vierfach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.

#### **Immissionsschutz**

34. Die Genehmigung gilt nur für das kontinuierliche Mastverfahren und ausdrücklich nicht für das sogenannte Rein-Raus-Verfahren.
35. Rechtzeitig vor Herstellung der Abluftreinigungsanlage sind folgende Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:
- a) Vorgabe zulässiger Druckverluste und Darstellung der erforderlichen Maßnahmen bei Differenzdrucküberschreitung (z.B. Vorgabe eines maximal zulässigen Druckverlustes, Alarmierung und Beschreibung durchzuführender Maßnahmen)
  - b) Angaben über die sichere Messung des Luftdurchsatzes (Anlagenwartung)
  - c) Es sollte ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden, damit gemäß Cloppenburger Leitfaden Nr. 4.2.1 auf Wiederholungsmessungen verzichtet werden kann.
36. Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß den Antragsunterlagen (s. hierzu insbesondere genehmigte zeichnerische Darstellungen, Bemessungsdaten und ggf. Wartungsvertrag), entsprechend der Eignungsfeststellung vom 12.06.03 und dem beigegeführten Leitfaden vom 14.06.02 zu errichten und zu betreiben.
37. Die biologische Reinigungsstufe muss so errichtet werden, dass ein Nachfüllen von Material von oben einfach und schnell möglich ist. Hierfür ist Biofiltermaterial in ausreichender Menge vorzuhalten.
38. Die Abluftreinigungsanlage ist zur wirksamen Anlagenüberwachung mit einem allgemein verständlichen elektronischen Betriebstagebuch zu betreiben. Dabei sind z.B. die hierfür erforderlichen Anlagendaten nach Maßgabe des Herstellers und der Eignungsfeststellung aufzuzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren:
- o Luftdurchsatz
  - o Kammerdrücke der Kammern 1 und 3 (Differenzdruckmessung)
  - o Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpen und Abschlämpfpumpe)
  - o Berieselungsintervalle
  - o Türkontakte
  - o Frischwasserverbrauch der Wasserspeicher und Abwasseranfalls
  - o Wasserdruck
  - o Wasserverbrauch der Biofilterbefeuchtung
  - o PH- und Leitfähigkeitswert des Waschwassers
  - o Leistungsdaten und Drehfrequenz der Ventilatoren
  - o Außentemperatur
  - o Roh- und Reingastemperatur



Darüber hinaus sind schriftlich in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- o Säureverbrauchsmengen (Nachweis durch Einkaufsbelege)
- o Abgeschlammte Mengen und deren Verbleib
- o Kalibrierung der Sensoren (pH-Wert und/oder elektr. Leitfähigkeit)
- o Anlagenkontrolle (Sprühbild)
- o Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- o Wechsel des Biofiltermaterials

39. Der maximale N-Gehalt in Waschstufe 2 ist verfahrenstechnisch auf  $42 \text{ g/dm}^3$  zu begrenzen, um das Auskristallisieren von Ammoniumsulfat zu vermeiden, da ansonsten sich bildende Salzkristalle Leitungen und Düsen verstopfen und die Reinigungsleistung beeinträchtigen könnten. Der Ammoniumsulfat- bzw. Stickstoffgehalt im Waschwasser korreliert gut mit der Leitfähigkeit des Waschwassers, sodass die Abschlammung des Waschwassers durch permanente Messung der elektrischen Leitfähigkeit des Waschwassers zu steuern ist.
40. Es ist sicherzustellen, dass spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme des Stallgebäudes mit Abluftreinigungsanlage (Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage) dauerhaft folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Es darf kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar sein. Die Geruchskonzentration im Reingas (biogener Geruch) darf  $300 \text{ GE/m}^3$  nicht überschreiten.
41. Frühestens nach 4 Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG bei voller Belastung der Abluftreinigungsanlage eine Abnahmemessung gemäß Ziffer 4.2 des beigefügten Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung vom 14.06.2002 durchzuführen. Die Messung muss mindestens die in Ziffer 4.2.2. des vorgenannten beigefügten Leitfadens genannten Messparameter umfassen.

Bei der Auswahl des Messzeitraumes ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die genehmigten Tierhaltungsplätze sind vollständig belegt.
- b) Der Betrieb des Stalles erfolgt in repräsentativer Weise (leistungsorientierter Optimalbereich gemäß DIN 18910).
- c) Eine Abnahmemessung darf nicht durchgeführt werden, wenn der Wasserwechsel weniger als 4 Wochen zurückliegt.
- d) Außerdem ist der im Bericht berücksichtigte tatsächliche Luftvolumenstrom zu messen. Es ist nicht ausreichend diesen Wert lediglich dem elektronischen Betriebstagebuch zu entnehmen.
- e) Das Ergebnis der Messung ist in einem Abnahmebericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Dem Abnahmebericht beizufügen sind folgende Unterlagen:

- o vollständiger Auszug aus dem elektronischen Betriebstagebuch für den Zeitraum nach dem letzten Wasserwechsel bis zur Abnahmemessung mindestens jedoch 4 Wochen
- o Angabe, wann der letzte Waschwasserwechsel erfolgte, belegt durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Betriebstagebuch
- o Analyseergebnis des im Zeitraum der Messung benutzten Waschwassers hinsichtlich des pH-, Ammonium-, Nitrit- und Nitratwertes - Siemers : gestützt auf eine Probe aus der Waschstufe 1 und 2

Bei Fragen zu den Abnahmemessungen steht Herr Weixer, Tel.: 0581/82-261, der von Ihnen gewählten Messstelle zur Verfügung.

42. Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach der Abnahmemessung und danach spätestens alle 3 Jahre ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Wiederholungsmessung gemäß Ziffer 4.2 des beigefügten Leitfadens des Landkreises Cloppenburg

penburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung vom 14.06.2002 durchzuführen. Das Ergebnis der Messung ist in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen.

43. Von einer Wiederholungsmessung kann abgesehen werden, wenn der Betreiber eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG mit einem regelmäßigen Check-up (mindestens 1 mal jährlich) entsprechend den in Ziffer 4.3 des beigefügten Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung vom 14.06.2002 genannten Kriterien beauftragt. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmemessung vorzulegen. Änderung oder Kündigung des Vertrages sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Jeweils zum 01.11. eines jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über den mit positivem Ergebnis durchgeführten Check-up vorzulegen. Das Ergebnis des Check-up ist in einem Bericht gemäß der beigefügten Anlagen darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung des Check-up vorzulegen.
44. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach Nr. 4.1 b) TA Lärm so zu errichten, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen (Summation der Einzelpegel), die an den Aufpunkten festzusetzenden Immissionswerte für Geräusche nicht überschreiten:

Abweichend von Nr. 6.1 TA-Lärm werden aufgrund der Randlage zum Außenbereich und im Zuge des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes folgende Immissionswerte festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet: tags 55 dB(A)/nachts 43 dB(A): **Bergstraße 58**

Messpunkt ist 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters des schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 des o.g. Immissionsaufpunktes. Als Nachtzeit gilt gemäß Nr. 6.4 TA Lärm die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.

45. Die Einhaltung der in der vorgenannten Nebenbestimmung festgesetzten Immissionswerte ist auf besonderes Verlangen des Landkreises Uelzen durch Messung und Rechnung einer nach § 26 BImSchG anerkannten und durch das Niedersächsische Umweltministerium zugelassenen Messstelle nachzuweisen. Die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des MW und MU "Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Bekanntgaberichtlinie)" vom 04.06.2004 (Nds. MBl. Nr. 14/2004, S.488) in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie wird im Internet im Auskunftssystem ReSyMeSa "<http://www.resymesa.de/>" veröffentlicht. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.
46. Lärmintensive Betriebsvorgänge wie z.B. Tierverladungen und Futtermittelanlieferungen sind in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) unzulässig.

### **Tierseuchenrecht**

47. Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Anlagen 1,2, 3 und 6.

48. Der Betrieb muss über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerungskapazität von mindestens 8 Wochen verfügen. Die Dauer von 8 Wochen rechnet sich nach dem letzten Zufluss von Gülle, so dass die Gülle eine mindestens 8 wöchige Ruhezeit zum Abtöten von Krankheitskeimen erfährt.
49. Es ist technisch sicherzustellen, dass betriebseigene Transportfahrzeuge auch bei einer Temperatur unter 0°C vollständig gereinigt und desinfiziert werden können.
50. Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Als Einfriedung gilt z.B. ein ca. 1,50 m hoher Wildschutzzaun. Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich i.V.m. einer verschließbaren Stalltür sind ausreichend.
51. Der Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen: Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug, Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.

### **Tierschutzrecht**

52. Die Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
53. Es muss ein ausreichend dimensioniertes, funktionsfähiges Notstromaggregat im Falle einer Zwangslüftung bzw. für die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall sowie eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
54. Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem **Beschäftigungsmaterial** haben, das untersucht und bewegt werden kann und das veränderbar ist. **In Buchten eingebaute, freihängende Ketten alleine erfüllen diese Anforderungen nicht.** Sie müssen zumindest mit veränderbaren Holzteilen versehen sein. Aus Hygienegründen sind sie in Vormastställen in ca. 25 cm, in Mastställen in ca. 40 cm Höhe über dem Boden anzubringen. Alternativ können auch Strohraufen mit Auffangschalen, Scheuerpfähle, Schwenkwippen auf der Buchtentrennwand in Kombination mit Nagebalken, Hebebalken o. ä. verwendet werden.
55. Der Stall muss mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.
56. Es ist technisch sicherzustellen, dass in allen Buchten, auch bei ausreichenden Lichteinfallflächen im Aufenthaltsbereich der Schweine, mindestens acht Stunden täglich eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux vorhanden ist. Auch bei einer 3 % igen Tageslichteinfallfläche ist in den hinteren Buchten immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich.
57. Mindestens 50% der uneingeschränkt nutzbaren Fläche in den Schweinebuchten muss als Liegebereich ausgestaltet werden, wobei als Liegebereich Flächen gelten, deren Boden nicht mehr als 15 % Perforationsgrad aufweist.

58. Für die Behandlung oder Absonderung von Tieren ist eine geeignete Haltungseinrichtung mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (Krankensucht) vorzuhalten.
59. Das routinemäßige Kupieren von Schwänzen bei Schweinen ist **nicht zulässig**. Das Kupieren von Schwänzen bzw. das Einstellen von Schweinen mit kupierten Schwänzen als vorbeugende Maßnahme gegen ein befürchtetes Kannibalismusgeschehen darf nur dann erfolgen, wenn das Problem im Bestand besteht und im Vorfeld bereits **andere Maßnahmen** durchgeführt wurden, die nachweislich nicht zur vollständigen Problemlösung geführt haben.

### **Naturschutzrecht**

60. Die Antragsunterlage UVU mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 29.06.2012 wird Bestandteil der Genehmigung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
61. Die Kompensationsmaßnahmen M1-M3 sind wie im Kapitel 5.3 des LBP beschrieben in vollem Umfang umzusetzen.
62. Bei den Maßnahmen 1 und 2 sind aus der Liste der zu verwendenden Bäume I. und II. Ordnung *Ulmus minor* und aus der Liste der Sträucher *Cornus sanguinea*, *Lonicera xylosteum*, *Sambucus racemosa* und *Viburnum opulus* zu streichen.  
Bei der Maßnahme 2 sind die Hochstämme vor Wildverbiss zu schützen. Den Pflanzungen ist zum Schutz und zur besseren Entwicklungsmöglichkeit ein ca. 2 m breiter extensiv zu pflegender Saumbereich zum Acker hin vorzulagern. Zur Abgrenzung der Heckenpflanzungen samt Saumbereich zur Ackerfläche sind Eichenspaltpfähle im Abstand von 10 m zu setzen.
63. Die Maßnahme M3 ist jährlich bei der Ackerbestellung durchzuführen. Die erfolgte Anlage von fünf Lerchenfenstern ist einmal jährlich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen (UNB) anzuzeigen. Eine Kontrolle durch die UNB ist zu ermöglichen.
64. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Stalles durchzuführen. Eine Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen ist erforderlich und vom Antragsteller nach Fertigstellung der Pflanzung bei der UNB zu beantragen.
65. Alle Pflanzen sind bei Abgängigkeit zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
66. Die Anlage der zwei Sickermulden zur Versickerung des Niederschlagswassers hat entgegen der Darstellung auf dem Freiflächen- und Maßnahmenplan in der UVU vom 28.06.12 gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde vom 12.04.12 nordöstlich des Stalles zu erfolgen (siehe Lageplan zur wasserrechtlichen Erlaubnis). Die Ausgestaltung der Mulden hat naturnah mit flachen Böschungsneigungen zu erfolgen. Ein Schutz vor Befahren durch die angrenzende landwirtschaftliche Ackernutzung soll durch eine Umpflanzung der Mulden mit heimischen Sträuchern oder Bäumen II. Ordnung gewährleistet werden.
67. Die entlang der Grundstücksgrenze zum gemeindlichen Weg vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.

### **Technischer Gewässerschutz**

68. Die gesamte Stallanlage - Fußböden, Kanäle, Gruben, Behälter, Rohrleitungen, Pumpen - ist so aufzubauen und zu betreiben, dass flüssige Betriebsstoffe (Gülle, Waschwasser,

Futter etc.) zu keinem Zeitpunkt unbeabsichtigt auslaufen oder aushebern und auf unbefestigte Bereiche gelangen können.

69. Die Stallböden einschließlich Güllekanäle und Güllesammelschacht sind flüssigkeitsdicht aus Ortbeton (z. B. Expositionsklasse XA 1, XF 3, XC 3 und Betonfestigkeitsklasse C 25/30) gemäß den statischen Erfordernissen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Baufachbetriebe herzustellen.  
Für die Beschränkung der Rissbreite des Betons auf  $< 0,2$  mm und der Betondeckung der Bewehrung ist die jeweils gültige DIN 1045 zugrunde zu legen.
70. Die Güllekanäle, der Güllesammelschacht, das Becken zur Lagerung des Waschwassers aus der zweiten Filterstufe und die unterirdischen Rohrleitungen sind so einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben, dass sie bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht undicht werden können und die Dichtheit jederzeit kontrollierbar ist (siehe Hinweise techn. Gewässerschutz).
71. Die Fugen an den Übergängen vom Boden zur Wand sind mit geeigneten Mitteln (Fugenbleche, Quellbänder etc.) abzudichten.
72. Die Güllekanäle dürfen maximal bis 10 cm unter Spaltenboden befüllt werden.
73. Rohrleitungen, Absperrrichtungen und Pumpen sind gegen Unbefugte so zu sichern, dass eine unbeabsichtigte Entleerung der Güllekanäle und des Gülleschachtes ausgeschlossen ist.
74. Bei der Ausbildung kommunizierend verbundener Abfüllplätze, Schächte, Güllekanäle etc. ist der höchst mögliche Flüssigkeitsstand zu berücksichtigen, um ein Auslaufen von Gülle zu verhindern.
75. Abfüllplätze sind ausreichend groß (mind. 4 x 6 m) und flüssigkeitsdicht so zu befestigen, dass auslaufende Gülle im freien Gefälle (3 %) in den Güllesammelschacht ablaufen oder aufgefangen und landwirtschaftlich verwertet werden kann.
76. Sofern die Rohrleitung vom Güllesammelschacht in den Zentralkanal nicht als Druckrohrleitung ausgeführt ist, ist der Zentralkanal immer so weit zu leeren, dass ein Güllerückstau in den Güllesammelschacht ausgeschlossen ist.
77. Unterirdische Druckrohrleitungen sind längskraftschlüssig durch Verschweißen oder Verkleben zu verbinden. Lösbare Verbindungen oder Steckmuffen sind unzulässig. Rohrleitungen gelten ebenfalls als Druckleitungen, wenn sie nicht als Freispiegelleitungen ausgeführt werden.
78. Die Dichtheit der Güllekanäle, Behälter und des Güllesammelschachtes ist mittels Wasserfüllung in Höhe von 50 cm über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden zu prüfen. Hierbei müssen die Fußpunkte frei einsehbar sein.
79. Die Dichtheit der Gülleablaufleitungen ist mit 0,1 bar, die einer Druckrohrleitung ist mit dem 1,3-fachen des Pumpennendruckes zu prüfen.
80. Über die Dichtheitsprüfungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Antragssteller und vom verantwortlichen Bauleiter zu unterschreiben sind. Die Prüfprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Zeitpunkt der Prüfung (einschl. Beginn u. Ende)
  - Prüfverfahren (z.B. Sichtprüfung, Druckprüfung)
  - Wetter (Temperatur, Luftfeuchte, Niederschlag)
  - Gemessene Wasserstände bzw. Drücke (Pumpennendruck x 1,3)

- Ort und Baumaßnahme (Flurstück etc.)

81. Die Becken des MagixX-Abluftwäschers und das Becken zur Zwischenlagerung des säurehaltigen Prozesswassers aus der zweiten Filterstufe müssen aus flüssigkeitsdichtem, säurefesten Beton der Expositionsklasse XA3 und Betonfestigkeitsklasse C 25/30 inkl. eines säurefesten Anstrichs hergestellt werden.
82. Das Becken des schwefelsäurehaltigen Prozesswassers der 2. Filterstufe und das Becken zur Zwischenlagerung des schwefelsäurehaltigen Prozesswassers aus der 2. Filterstufe inkl. Rohrleitung ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre auf Dichtheit durch eine hierfür geeignete Fachfirma in Anlehnung an die DIN 1610 bzw. DIN 1999-100 überprüfen zu lassen.  
Die Prüfung kann entfallen, wenn eine Leckerkennung eingebaut wird.
83. Die Betongütenachweise, Eignungsnachweise über Rohrleitungen, Protokolle über die Dichtheitsprüfungen und oder sonstige Bescheinigungen, die wasserrechtlich relevante Maßnahmen betreffen, sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen vor Inbetriebnahme der Baumaßnahme vorzulegen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

84. Die Dichtheit der Kanäle und Behälter ist nur durch den Einbau eines Leckerkennungssystems (geeignete Folie mit Dränrohr zum Kontrollschacht) kontrollierbar.  
Wird ein Leckerkennungssystem nicht eingebaut, sind der unteren Wasserbehörde auf Verlangen entsprechende Nachweise über die Dichtheit vorzulegen; unabhängig von der wiederkehrenden Dichtheitsprüfung in Abständen von 10 Jahren gemäß Anhang 1 Ziffer 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).
85. Eine Gründung der tiefsten Bauteile (Sohle der Güllekanäle, etc.) in grundwasserführenden Schichten wurde nicht beantragt und ist nicht genehmigt.
86. Die anfallende Gülle – ggf. auch nach Behandlung – ist landwirtschaftlich entsprechend der gültigen Düngeverordnung zu verwerten.
87. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.
88. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten (Sorgfaltspflicht) Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen.

**Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht**

89. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

Baustellenverordnung

90. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.  
Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO

einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellVO

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.

#### Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

91. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.

#### Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

92. Zur elektrischen Installation enthalten die Antragsunterlagen keine weiteren Hinweise. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Steckdosen-Stromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 aufgenommen wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

93. Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen und damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzungen entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1). Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen. Es ist sicherzustellen sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanäle sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

#### Stalleinrichtung

94. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und die Anlage mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

#### Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

95. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und die Anlage mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

96. Türen in der Abluftreinigungsanlage

Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlage müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).

97. Flucht- und Rettungswege

Aus den Planunterlagen ist die Ausführung der Türen im Innenbereich teilweise nicht ersichtlich. Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden.

Entsprechend VSG 2.1 § 6, Ziff. 2. müssen Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.

### **Straßenrecht**

98. Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG). Die Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG wird erteilt.
99. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Sollten dennoch Beeinträchtigungen entstehen - z.B. Verschmutzung der Fahrbahn - , hat er sie unverzüglich zu beseitigen. Für evtl. entstehende Schäden Dritter haftet der Antragsteller.
100. Die Kreisstraße 60 darf nicht durch Baustofflagerung, Baustelleneinrichtungen usw. in Anspruch genommen werden.
101. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass aufgrund des geplanten Bauvorhabens auf der Kreisstraße 60 verkehrsregelnde Maßnahmen (Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Fahrbahnmarkierungen usw.) erforderlich werden, so hat der Antragsteller die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
102. Die geplante Zufahrt wird auf Gefahr des Antragstellers benutzt, der für die laufende Unterhaltung zu sorgen hat. Verunreinigungen, die durch die Benutzung der Zufahrt verursacht werden, sind unverzüglich von dem Antragsteller zu beseitigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 60 darf durch die Zufahrt nicht gefährdet werden. Bei Veränderungen des Straßenkörpers ist die Zufahrt auf Kosten des Antragstellers an die neue Straßenlage anzuschließen.
103. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung (§ 18 NStrG). Diese bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. Ein formloser Antrag auf Anlegung einer Zufahrt ist vom Antragsteller formlos an den Landkreis Uelzen, Amt für Kreisstraßen, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen zu stellen.

### **Landwirtschaftsrecht**

104. Gülleverwertung  
Ergeben sich in Umfang oder Struktur der Gülleabnahmebetriebe wesentliche Änderungen, hat der Antragsteller als Gülleabgeber dies der Genehmigungsbehörde zu melden und unverzüglich andere Abnehmer mit entsprechendem Nährstoffbedarf nachzuweisen.

## **IV. Begründung**

- a) Herr Hans-Heinrich Marquardt, Barnser Straße 10, 29593 Schwienau, hat am 29.03.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer BlmSchG-pflichtigen Tierhaltungsanlage (wie unter I. beschrieben) gemäß § 4 Absatz 1 BlmSchG gestellt.
- b) Das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.



c) Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- Gemeinde Schwienau
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen - Bremen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Uelzen-

Landkreis Uelzen

- Umweltamt
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Bauordnung und Kreisplanung
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Landesplanungsbehörde
- Veterinäramt
- Amt für Abfallwirtschaft und Kreisstraßen
- Gesundheitsamt
- Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

- d) Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 3b Abs. 1 UVPG war daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.
- e) Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 3a UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 14.09.2012 öffentlich bekannt gemacht.
- f) Die Antragsunterlagen wurden während des Zeitraums vom 21.09.2012 bis zum 20.10.2012 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in den Diensträumen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt.
- g) Bis einschließlich 04.11.2012 konnten Einwendungen eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde 54 Einwendungen eingegangen.
- h) Am 19.12.2012 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.
- i) Zu den Einwendungen, die zu 31 Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

1. Formelle Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

### 1.1 Zuständige Genehmigungsbehörde

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) sind für den Vollzug der Verwaltungsaufgaben der in der Anlage zur Verordnung genannten Rechtsgrundlagen und für die dort genannten Maßnahmen die in der Anlage genannten Stellen zuständig. Die Nr. 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz benennt den Landkreis als zuständige Stelle für genehmigungsbedürftige Anlagen der Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV.

### 1.2 Bekanntmachung des Vorhabens

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen, wenn die zur Auslegung erforderlichen Unterlagen vollständig sind. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung ist am 14.09.2012 im Amtsblatt des Landkreises Uelzen und in der Uelzener Allgemeinen Zeitung erfolgt.

### 1.3 Emissionserklärung

Nach § 4 Abs. 3 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV) ist zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtet, wer die Anlage im Erklärungszeitraum betrieben hat. Solange eine Anlage noch nicht in Betrieb genommen wurde, besteht auch noch keine Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung.

## 2. Privilegierung des Vorhabens

Das Vorhaben ist auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der Übergangsvorschrift des § 245a Abs. 4 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.07.2011 – 1 ME 76/11) waren Tierhaltungsanlagen der hier beantragten Größe zum Zeitpunkt der Antragstellung als sonstige Vorhaben privilegiert im Außenbereich zulässig. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I S. 1548 vom 20.06.2013) ist diese Privilegierung durch den Gesetzgeber gestrichen worden. Gemäß § 245a Abs. 4 BauGB ist jedoch für vor Ablauf des 04.07.2012 eingegangene Zulassungsentscheidungen über Tierhaltungsanlagen § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner bis zum 20.09.2013 geltenden Fassung anzuwenden. Der Genehmigungsantrag ist am 29.03.2012 beim Landkreis Uelzen als zuständiger Genehmigungsbehörde eingegangen. Insoweit ist das Verfahren an dem Standort privilegiert zulässig. Ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht ist hieraus nicht ersichtlich. Auch andere Vorhaben, die zweckmäßigerweise nur im Außenbereich ausgeführt werden können, genießen ebenfalls eine gesetzliche Privilegierung.

## 3. Betriebseinstellung / Rückbau

Eine Rückbauverpflichtungserklärung wurde durch den Antragsteller am 11.06.2012 unterschrieben und befindet sich in der Verfahrensakte. Die planungsrechtliche Rückbauverpflichtung wird zudem über eine entsprechende Baulast gesichert (siehe aufschiebende Bedingung Nr. 2).

## 4. Verhinderung städtebaulicher Entwicklung

Eine etwaige Einflussnahme auf die Dorfentwicklung ist nicht Prüfgegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen ist eine vorhabensbe-

dingte Verhinderung der Dorfentwicklung auch nicht zu erwarten. Nach Erkenntnissen des Landkreises existiert in der gesamten Gemeinde Schwienau bislang nur ein nach Immissionsschutzrecht genehmigter Tierhaltungsbetrieb (Schulz, Immenhof). Nach den Daten der amtlichen Landwirtschaftszählung 2010 besteht für die Gemeinde Schwienau ein Viehbesatz je ha landwirtschaftlicher Fläche von 0,37 Großvieheinheiten. Die Vergleichsdaten für den Landkreis Uelzen betragen 0,28, für den ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg 0,99 und für das Land Niedersachsen 1,12. Diese Daten machen deutlich, dass der Landkreis Uelzen und auch die Gemeinde Schwienau weiterhin vieharme Regionen sind. Als Problemregion bezüglich der Tierhaltung innerhalb der Gemeinde könnte allenfalls die Ortslage vom Melzingen angesehen werden. Die Antragsunterlagen belegen jedoch, dass von der Anlage keine zusätzliche Immissionsbelastung der Wohngrundstücke ausgehen wird. Zudem ist der betroffene Ortsrand durch den Standort des vorhandenen Ferkelaufzuchtstall bereits vorbelastet. Weiterhin kann der Begründung zu der 32. Änderung des maßgeblichen Flächennutzungsplanes entnommen werden, dass in dem Bereich 2 potentielle Wohnbauflächen entfielen, weil sie nicht für eine Bebauung zur Verfügung stünden, da die Flächen dem Antragsteller gehörten, und die Samtgemeinde zudem kein zusammenfassendes Gutachten aller Emissionsquellen beauftragen wollte. Die Samtgemeinde hat daher die beiden Flächen gestrichen und stattdessen an anderen Stellen im Gemeindegebiet Wohnbauflächen ausgewiesen.

#### 5. Erschließung über Feldweg

Mit Datum vom 11.12.2014 wurden geänderte Unterlagen vorgelegt, wonach der gemeindeeigene Weg nicht für eine Erschließung des Vorhabens verwendet wird. Stattdessen wird eine direkte Erschließung des Baugrundstücks von der Kreisstraße aus erfolgen.

#### 6. Zunahme des Schwerlastverkehrs / Unzulässige Nutzung des Wittenwater Weges

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB muss die ausreichende Erschließung gesichert sein. Das Amt für Kreisstraßen und Abfallwirtschaft hat der Anlage einer direkten Zufahrt an die Kreisstraße 60 bei Einhaltung der unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen seine Zustimmung erteilt. Die Kreisstraße dient der regionalen Erschließung für den überörtlichen Verkehr. Die in den Einwendungen thematisierten Beschränkungen des Straßenabschnittes für den Schwerlastverkehr gelten nicht für den Anliegerverkehr. Die Verkehrsbelastung liegt derzeit bei durchschnittlich 574 Kraftfahrzeugen pro Tag, darin enthalten sind etwa 45 tägliche Schwerlasttransporte. Der vorhabensbedingte geringfügige Anstieg des Verkehrsaufkommen von etwa 1 Fahrzeug pro Tag ist gegenüber den bestehenden Vorbelastungen und der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vernachlässigbar gering. Die Kreisstraße ist in ihrem bestehenden Ausbauzustand in der Lage, die von dem Vorhaben ausgehenden zusätzlichen Verkehrsbewegungen aufzunehmen. Im Übrigen unterliegen Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Straßen außerhalb des Anlagenbereichs nicht dem Prüfungsumfang im Rahmen dieses Verfahrens. Diese unterliegen den Vorgaben des Straßenrechtes und nicht dem technischen anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht. Dasselbe gilt für die Schlepperfahrten für die Ausbringung des Düngers auf den bewirtschafteten Flächen entsprechend der Düngeverordnung.

#### 7. Brandschutz

§ 14 NBauO bestimmt, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zudem wird in der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO-NBauO) u.a. geregelt, dass für eingeschossige

Stallgebäude eine Brandabschnittsgröße von bis zu 5.000 m<sup>2</sup> zulässig ist, und grundsätzlich normal entflammbare Baustoffe verwendet werden dürfen.

Der beantragte Stall besitzt eine Größe von ca. 4.600 m<sup>2</sup>, weshalb grundsätzlich 1 Brandabschnitt ausreichen würde. Gleichwohl ist vorgesehen, das Gebäude durch eine feuerbeständige Wand in 2 Teilbereiche zu teilen, damit im Brandfall nur einer der beiden Teile betroffen sein kann. Zudem erhält jedes Stallabteil einen direkten Ausgang ins Freie und es wird eine Feuerwehrschießung installiert, so dass die Feuerwehr von Außen in jedes Abteil gelangen kann. Entsprechend des vorgelegten Brandschutzkonzepts der Brandschutzberatung Kröger GmbH vom 18.05.2012 genügt das Vorhaben damit den gesetzlichen Anforderungen.

Zudem besteht seit September 2011 ein Arbeitspapier des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zum Brandschutz, welches weitergehende Anforderungen enthält, deren Anwendung den Landkreisen empfohlen wird. Das o.g. Brandschutzkonzept berücksichtigt grundsätzlich auch die Empfehlungen des NLT.

Durch das vorgelegte Sachverständigengutachten konnte daher der Nachweis einer hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren erbracht werden.

## 8. Tierschutz

Der Zulässigkeitsrahmen für die Tierhaltung wird durch die geltenden Gesetze vorgegeben und unterliegt insoweit nicht der behördlichen Einflussnahme. Bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die jeweilige Art der Tierhaltung ist von einer tierschutzgerechten Haltung auszugehen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konkretisiert insoweit die in Grundgesetz und Tierschutzgesetz enthaltenen allgemeinen Vorgaben hinsichtlich der Schweinemast. Die vorgesehene Belegdichte des Stallgebäudes entspricht den rechtlichen Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung. Eine Einschränkung der maximal zulässigen Belegdichte über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kann behördlich nicht durchgesetzt werden. Hinsichtlich des Beschäftigungsmaterials ist ein Erlass zur Ausführung der VO vom 23.02.2010 zu beachten, wonach Ketten in Kombination mit veränderbarem Material vorzusehen sind. Auch diese sind im Antrag berücksichtigt.

Die mit 6,6 % der Stallfläche in hinreichendem Maße vorgesehenen Krankenbuchten könnten grundsätzlich auch für die Einzelhaltung besonders aggressiver Tiere genutzt werden. In der täglichen Praxis werden hoch aggressive Schweine jedoch nicht bis zur Endmast gemästet sondern bereits vorher ausgesondert. Auch erkrankte Tiere werden in den Krankenbuchten in Gruppen gehalten, da bei einem infektiösen Geschehen regelmäßig eine gesamte Bucht behandelt wird und nicht das Einzeltier. Eine ausschließliche Behandlung von Einzeltieren ist nicht möglich, da bereits infizierte, aber noch nicht erkrankte Tiere nicht detektiert werden könnten, so dass sich die Infektion selbst bei Isolation aller Erkrankten im Rest der Bucht weiter ausbreiten könnte. Bei ausschließlicher Behandlung erkrankter Tiere wäre daher eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht zu erreichen, da selbst genesene Tiere wiederholt erkranken würden, bevor das letzte Tier in einer Bucht erstmals erkrankt ist. Ein entsprechendes Vorgehen wäre tierschutzrechtlich bedenklich und würde letztlich zudem einen höheren Antibiotikaeinsatz bedingen. Arzneimittelgaben sind im Übrigen nur nach tierärztlicher Indikation vorzunehmen und jeweils zu dokumentieren. Ein Verbot zur Durchführung betäubungsloser Ferkelkastrationen besteht weiterhin nicht. Die Haltung von Ferkeln ist im Übrigen nicht Verfahrensgegenstand.

## 9. Tierseuchenrecht

Evtl. erforderliche Maßnahmen im Falle des Auftretens einer Tierseuche ergeben sich aus den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Einrichtung der Anlage sind entsprechend Kapitel 16 der Antragsunterlagen um-

zusetzten bzw. werden durch die unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen konkretisiert. Gründe für die Erstellung eines tierseuchenrechtlichen Gutachtens sind nicht ersichtlich.

#### 10. Notstromaggregat

Die vorgesehene Notstromversorgung über ein schlepperbetriebenes Notstromaggregat entspricht dem Stand der Technik bei Tierhaltungsanlagen. Die Alarmanlage des Stallgebäudes verfügt zudem über einen separaten Akku und ist daher unabhängig von der Stromversorgung. Im Alarmfall wird eine Reihenfolge hinterlegter Telefonnummern automatisch benachrichtigt, so dass ein Schlepper kurzfristig zur Anlage gebracht werden kann.

#### 11. Umweltverträglichkeitsprüfung / Standortwahl / Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung hat im Vorfeld der Antragstellung stattgefunden. Dabei wurde zunächst ein Standort an der Landesstraße östlich von Melzingen favorisiert, der jedoch aus Sicht der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht genehmigungsfähig gewesen ist, da von ihr die Einrichtung einer Zufahrt zur L 250 abgelehnt worden ist. Die Landesbehörde hat ihre Entscheidung damit begründet, dass der Schaffung einer potentiellen neuen Gefahrenstelle für den überörtlichen Verkehr durch eine Zufahrt nicht habe zugestimmt werden können. Die Straße sei hoch frequentiert und der betroffene Streckenabschnitt ein erforderlicher Ausgleichsstreckenabschnitt zu den umliegenden geschwindigkeitsreduzierten Abschnitten. Zudem wurde im weiteren Verfahren festgestellt, dass dieser Alternativstandort aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Bobenwald“ voraussichtlich ungeeignet gewesen wäre. Ergebnis der Alternativenprüfung war daher letztlich die Auswahl des durch den vorhandenen Ferkelaufzuchtstall vorbelasteten Standorts, der Antragsgegenstand geworden ist.

Zum Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde durch den Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros Birkhoff + Partner vom 29.06.2012 vorgelegt. Darin werden die von dem Vorhaben ausgehenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräumen als umweltverträglich eingestuft.

Auch nach behördlicher Prüfung widerspricht ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage nicht den Schutzansprüchen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Diesbezüglich wird auf die nachfolgend unter Buchstabe j) dargestellte Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV verwiesen.

#### 12. FFH-Verträglichkeit

Der Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH –RL) bestimmt für Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

§ 34 BNatSchG regelt die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten. Danach „sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.“

Für Tierhaltungsanlagen bedeutet dies, dass die von dem jeweiligen Vorhaben ausgehenden

„... Stickstoffdepositionen nach dem Konzept der sog. Critical Loads (nachfolgend: CL) bewertet und dabei für die in Rede stehenden Lebensräume empiri-

sche CL von 10 bis 15 kg N/ha\*a zugrundegelegt“ werden. „Die CL sollen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen und andere Schutzgüter umschreiben, bei deren Einhaltung signifikant schädliche Effekte von Luftschadstoffdepositionen auch langfristig ausgeschlossen werden können.“ (BVerwG, 12. März 2008 – 9 A 3.06)

Anhand entsprechender Daten des Umweltbundesamtes ist für das der Anlage in einer Entfernung von etwa 1,85 km nächstgelegene FFH-Gebiet „Bobenwald“ mit einer Stickstoffvorbelastung in Höhe der o.g. CL der vorhandenen Lebensraumtypen auszugehen. Diesbezüglich wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt,

„dass jedenfalls in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung – wie hier - die CL um mehr als das Doppelte übersteigt, eine Irrelevanzschwelle von 3 % des jeweiligen CL-Wertes anzuerkennen ist. Eine so bemessene Schwelle findet ihre Rechtfertigung in dem Bagatellvorbehalt, unter dem jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets steht ... danach besteht mittlerweile ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als 3 % des CL außerstande sind, signifikante Veränderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Gemessen an der habitatrechtlichen Zielsetzung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen, erweisen sich damit vorhabenbedingte Zusatzbelastungen bis zu dieser Schwelle unabhängig vom Umfang der betroffenen Fläche als Bagatelle, die die Verträglichkeit des Vorhabens nicht in Frage stellt.“

(BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08)

Durch das OVG Münster wurde ergänzend entschieden, dass auch bei nur knappen Überschreitungen der CL-Werte eine Bagatellschwelle von 3 % angewendet werden kann:

„Bei Zusatzeinträgen bis zu 3 % des Critical Load entspreche es aber der ganz herrschenden Einschätzung der Wissenschaftler, dass nachteilige Veränderungen des Gebietszustands aller Voraussicht nach nicht zu erwarten seien. Das LANUV hat diese Annahme ... bestätigt. Entsprechendes gilt in Bezug auf versauernde Schadstoffeinträge. Unter den in diesem Bereich tätigen und forschenden Wissenschaftlern habe sich ein fachlicher Konsens hinsichtlich einer 3 % - Irrelevanzschwelle herausgebildet.“

(OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011, 8D58.08.AK)

Um zu beurteilen, ob durch das geplante Vorhaben die Bagatellschwelle von 3 % überschritten wird, ist es nach der hierzu entwickelten Rechtsprechung nicht hinreichend, allein die Zusatzbelastungen aus dem konkreten Vorhaben an den CL zu betrachten:

„Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 und 2 HENatG fordern zwar eine projektbezogene Prüfung. Die Beurteilung der Einwirkungen des jeweiligen konkreten Vorhabens kann aber nicht losgelöst von den Einwirkungen, denen der betroffene Lebensraum im Übrigen unterliegt, vorgenommen werden. ... Eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung ist nicht möglich, ohne neben den vorhabenbedingten Einwirkungen auch Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite ausgesetzt ist. Daher ist für eine am Erhaltungsziel orientierte Beurteilung der projektbedingten Zusatzbelastung die Berücksichtigung der Vorbelastung unverzichtbar.“

(BVerwG, 10. November 2009 - 9 B 28.09)

„Um das Maß der Beeinträchtigung ausreichend beurteilen zu können, bedarf es hier der Ermittlung und Bewertung der bei Realisierung des Projekts im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erwartenden Auswirkungen“. Danach sind „im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung diejenigen Vorhaben zu berücksichtigen, für die nach Unterschützstellung der Gebiete und vor der Einreichung der vollständigen prüffähigen Antragsunterlagen ... ebenfalls vollständi-

ge, prüffähige Unterlagen eingereicht worden waren, so dass deren Auswirkungen hinreichend konkret absehbar waren.“

(OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011, 8D58.08.AK)

Vor diesem Hintergrund sind neben dem beantragten Vorhaben auch Kumulationseffekte zu berücksichtigen, jedoch nur von Vorhaben, die seit der Unterschutzstellung des FFH-Gebiets „Bobenwald“ im Jahr 2008 realisiert worden sind. Darunter fallen die durchgeführten Genehmigungsverfahren Meyer Westerweyhe (1.344 Mastschweineplätze, Baugenehmigung der Stadt Uelzen, Az. 31.2-0120/2010), Biogasanlage der Naturgas GmbH & Co. KG, und die Stallerweiterung Burmester Melzingen (155 zusätzliche Mastschweineplätze mit Biofilter des Herstellers HAGOLA, AZ. 20100481), nicht jedoch bspw. der am Anlagenstandort bestehende Ferkelaufzuchtstall, da dieser bereits im Jahr 2005 genehmigt worden ist. Dieser bedarf ebenso wie andere vorhandene genehmigte Emissionsquellen keiner Berücksichtigung, da auch zum späteren Zeitpunkt der Unterschutzstellung des FFH-Gebietes kein naturschutzfachlicher Idealzustand bestand, und der Altbestand in den Datensätzen des Umweltbundesamtes zur Stickstoffvorbelastung bereits berücksichtigt worden ist.

Weiterhin ist zu prüfen, welche Wertspanne für die in dem FFH-Gebiet vorhandenen Biotope anzuwenden ist. In der vom Antragsteller vorgelegten UVU ist die allgemeine Spanne von 10 – 20 kg ha/a entsprechend der Berner Liste angewandt worden, was zu einem Critical Load von 450 g ha/a und einer irrelevanten Zusatzbelastung des Vorhabens führen würde. Die Auswahl dieser Wertspanne wurde in den zu dem Vorhaben eingegangenen Einwendungen kritisiert. Durch das Gutachterbüro Birkhoff + Partner wurde daraufhin im Erörterungstermin argumentiert, dass eine Auswahl der untersten Spanne fachlich nicht zu vertreten sei, da der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen sowie die forstliche Standortkartierung andere Aussagen treffen würden und es sich bei den zu berücksichtigenden Wäldern um gut mit Nährstoffen versorgte Standorte handeln würde. Diskutiert werden könne daher allenfalls noch die mittlere Spanne von 10 – 15 kg ha/a. Da dieser Punkt aus genehmigungsbehördlicher Sicht zunächst nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde im Rahmen des Erörterungstermin festgehalten, dass der Antragsteller hierzu noch Unterlagen nachzuliefern hat.

Zudem wurde im weiteren Verfahrensverlauf festgestellt, dass das Ergebnis der Berechnung der kumulierten Stickstoffmengen aller seit Meldung des FFH-Gebietes zu berücksichtigenden emittierenden Vorhaben die 3%-Bagatellgrenze des bisher angesetzten CL's von 15 kg N/ha/a überschreiten würde, weshalb im Rahmen eines forstwissenschaftlichen Gutachtens untersucht werden sollte, ob für den konkret betroffenen Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald im FFH-Gebiet „Bobenwald“ hinsichtlich seiner Stickstoffverträglichkeit von einem höheren CL-Wert von 20 kg N/ha/a ausgegangen werden kann, da die Irrelevanzschwelle von 3% des CL's so eingehalten würde.

Hierzu wurde durch den Antragsteller am 18.12.2013 ein Forstwissenschaftliches Gutachten des Verfassers Herrn Prof. Dr. Murach vorgelegt. Das darin angewendete CDL-Modell (Critical-Deposition-Load) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die zu erwartenden zusätzlichen Stickstofffrachten durch den Stallneubau eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu besorgen sei, da kritische Grenzwerte erst bei positiven CDL-Werten erreicht würden. Die CDL-Gesamtbelastung läge hingegen bei allen drei Untersuchungspunkten zwischen -27,0 und -40,6 kg N/ha.

Das Gutachten wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen geprüft. Dabei wurde zunächst kritisch beurteilt, dass an Stelle des o.g. CL-Verfahrens im Gutachten das CDL-Modell Anwendung gefunden hat, dessen Anwendung zwar durch Herrn Prof. Dr. Murach ausführlich begründet wurde, jedoch die Vergleichbarkeit mit den bisher zugrunde gelegten empirischen CL-Werten und eine abschließende Beurteilung der Ergebnisse erschwert werde. Weiterhin wurde festgestellt, dass im Wesentlichen die zu untersuchenden Waldmerkmale behandelt worden sind, jedoch eine aktuelle Kartierung / Erfassung der Biotoptypen und Weiserpflanzen in der Krautschicht ebenso

fehle wie eine Erfassung des vorherrschenden Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den Antragsteller zusätzlich eine Untersuchung zur Verträglichkeit der Neuerrichtung eines Schweinemaststalles mit dem FFH-Gebiet DE 2928-311 Bobenwald des Büros ECO-CERT vom 17.06.2014 zur Prüfung vorgelegt, mit der die im Forstgutachten fehlende Biotopkartierung und Bestimmung des aktuell bestehenden Erhaltungszustandes des im Bobenwald vorherrschenden LRT 9110 nachgeholt wurden. Der Erhaltungszustand des LRT 9110 wurde vom Gutachterbüro ECO-CERT mit „B“ bewertet, was auch der Einstufung der Niedersächsischen Landesforsten im Managementplan für den Bobenwald aus dem Jahr 2008 entspricht. Demnach ist es in den letzten sechs Jahren zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes gekommen. Somit konnten bereits zwei Kriterien der Prüfung des Vorliegens eines erheblichen Beeinträchtigungspotentials durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, weil

1. kein ungünstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen mit Stufe „C“ vorliegt, der für sich allein schon eine Verschlechterung hervorrufen kann, und
2. keine prioritären Lebensräume oder Arten betroffen sind.

Gleichwohl erfolgte auch in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung keine Berechnung / Umrechnung der CDL-Werte in Critical-Load Werte. Jedoch wurde durch Herrn Kuhlmann (ECO-CERT) mit Stellungnahme vom 20.08.2014 bestätigt, dass das zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit anzuwendende Schema der BAST-Studie auch für die von Herrn Prof. Dr. Murach angewendete Methode der CDL –Werte anwendbar und gültig ist.

Somit können auch die wissenschaftlich anerkannten Schwellenwerte wie der für die Gesamtbelastung und für die kumulativen Zusatzbelastungen sowie die Irrelevanzschwelle der Stickstoffdeposition für den hier betroffenen Lebensraumtyp anhand der bestandsspezifisch ermittelten CDL-Werte festgelegt und berechnet werden.

In der Folge ist unter Verwendung der ermittelten Werte aus der Einzelfallprüfung des forstwissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Murach als Basis der Verträglichkeitsuntersuchung im Ergebnis festzustellen, dass es durch das Vorhaben und die zu erwartenden N-Emissionen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Bobenwald kommt.

### 13. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Errichtung der Anlage ist im Außenbereich gesetzlich privilegiert zulässig (siehe Ausführungen unter 2.). Gleichwohl ist das Landschaftsbild des Außenbereichs generell schützenswert. Die Landschaft soll ihre Eigenart im Wesentlichen auch in Bezug auf das Landschaftsbild behalten, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Landschaft völlig unberührt erhalten bleibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist entscheidungserheblich, ob das Vorhaben die Landschaft grob unangemessen verunstaltet. Dabei ist maßgeblich, ob das Vorhaben auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Hat die Landschaft in Bezug auf das Landschaftsbild ihre Eigenart im Wesentlichen nicht mehr behalten, insbesondere wegen unterschiedlicher, teils auch unschöner Bebauung, ist sie insoweit vorbelastet und es ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein hinzutretendes Vorhaben i. d. R. zu verneinen.

Zwar liegt in weiterer Umgebung des Vorhabens das Arboretum, doch ist sowohl die nähere Umgebung des Anlagenstandorts als eben auch die gesamte Umgebung von Melzingen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt. Die Dorfmitte von Melzingen weist groß angelegte landwirtschaftliche Betriebe auf. Auch die unmittelbare Umgebung des geplanten Vorhabens ist bereits jetzt durch zwei Siloanlagen und eine Ferkelzucht geprägt und somit vorbelastet. Großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen prägen die intensiv genutzte Umgebung. Ein landwirtschaftlich genutzter Feldweg führt zum Flurstück, auf dem das Vorhaben geplant ist. Es ist somit festzustellen, dass die Umgebung intensiv von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Von einer grob unan-



gemessenen Verunstaltung im Sinne der Rechtsprechung kann somit im Falle des gegenständlichen Vorhabens nicht gesprochen werden.

Gleichwohl stellt das Vorhaben einen Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des § 14 ff BNatSchG dar. Dieser wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die angegebenen Maßnahmen wurden von der unteren Naturschutzbehörde bewertet und bilanziert.

#### 14. Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

##### 14.1 Avifauna

Eine Bestandsaufnahme der Brutvögel wurde vor Ort durchgeführt. Dabei wurde eine Betroffenheit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze festgestellt, für die hinreichende Ausgleichsmaßnahmen in Form von 5 Lerchenfenstern auf Getreidestandorten anzulegen sind. Auch Bachstelze und Bluthänfling erhalten Kompensationsmaßnahmen vor Ort, u.a. durch Umwandlung von Acker in standortheimische Gehölzpflanzungen. Es verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung europäischer Vogelarten.

Hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG wurde eine Analyse zum Störungsverbot der Avifauna sowie dem Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten durchgeführt. Danach wird durch die Errichtung des Bauvorhabens kein Verbotstatbestand erfüllt, da potentielle Brutvogelarten in der großräumigen Ackerlandschaft ausweichen können. Für einen möglichen Verlust eines Teil-Lebensraumes von potentiell am Bauort vorkommenden Arten wird aufgrund der ausreichenden Ersetzbarkeit im direkten Umfeld keine Relevanz festgestellt.

##### 14.2 Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen im Landschaftsraum ist für das zu beurteilende Vorhaben irrelevant, da die Tiere von dem Vorhaben nicht tangiert werden.

##### 14.3 Knoblauchkröte

Nach der aktuellen Datengrundlage des NLWKN (Stand November 2011) liegen keine Informationen über Vorkommen von Knoblauchkröten im näheren und weiteren Umfeld des Anlagenstandorts vor. Eine Beeinträchtigung der Knoblauchkröte ist daher ausgeschlossen.

##### 14.4 Gewässer

Die in rd. 400-500 m Entfernung vorhandenen Kleingewässer werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zum einen zählen sie nach Drachenfels 2012 nicht zu den gegenüber Nährstoffeintrag (Stickstoffimmissionen) höher empfindlichen Biotoptypen, zum anderen liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor.

##### 14.5 Boden

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 ff BNatSchG dar, der u.a. den Naturhaushalt durch die stattfindende Bodenversiegelung beeinträchtigt. Der Eingriff wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

##### 14.6 Kompensationsmaßnahmen

Die angegebenen Maßnahmen wurden von der Naturschutzbehörde bewertet und bilanziert. Die Artenliste für die Pflanzmaßnahmen wurde aktualisiert. Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren.

#### 15. Anlagentrennung

§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV bestimmt, dass jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen ist. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV ergänzt, dass auch dann von einer gemeinsamen Anlage auszugehen ist, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Eine gemeinsame Anlage liegt danach vor, wenn die einzelnen Anlagen(-teile) 1. auf demselben Betriebsgelände liegen, 2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und 3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen. Nach der Rechtsprechung müssen sämtliche der genannten Voraussetzungen gegeben sein, um vom einem engen und räumlichen Zusammenhang sprechen zu können.

Entsprechende Voraussetzungen liegen nicht vor, da der bestehende Ferkelaufzuchtstall und das geplante Vorhaben nicht über gemeinsame Betriebseinrichtungen verfügen. Hierunter würden genehmigungsrelevante Betriebseinrichtungen technischer Art wie Abluftreinigungsanlagen, Schornsteine o.ä. fallen. Eine (nicht genehmigungsbedürftige) gemeinsame Zufahrtsstraße ist keine gemeinsame Betriebseinrichtung im Sinne der Vorschrift.

Daneben würde eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV einen gemeinsamen Betreiber benötigen. Nach einem Rechtssatz des OVG Lüneburg vom 02.04.2009 (12 ME 53/09) „liegt eine gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 2 der 4. BImSchV in aller Regel nicht vor, wenn einzelne in einem betrieblichen Zusammenhang stehende Anlagen von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden“.

Hierzu finden sich in dem zugrundeliegenden Beschluss folgende Ausführungen:

„Wie der Verordnungsgeber mit der Ergänzung in § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV klargestellt hat (Art. 1 der Verordnung vom 20.6.2005, BGBl. I S. 1687), kann eine Anlage grundsätzlich nur einen Anlagenbetreiber haben. Deshalb ist dasselbe Betriebsgelände im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der 4. BImSchV und damit eine gemeinsame Anlage regelmäßig dann nicht mehr gegeben, wenn die einzelnen Teilanlagen von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden (vgl. Jarass, BImSchG, 7. Auflage, § 4 Rn. 18 a und 21 a; Ludwig, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht Bd. 2, § 1 4. BImSchV, Rn. 22; Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. 2, § 1 4. BImSchV, Rn. 26; Böhm, in: GK-BImSchG, § 4 Rn. 63). Betreiber einer Anlage ist derjenige, der die Anlage in seinem Namen, auf seine Rechnung und in eigener Verantwortung führt. Maßgeblich ist, wer unter Berücksichtigung sämtlicher konkreter rechtlicher, wirtschaftlicher und tatsächlicher Gegebenheiten bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt. Regelmäßig richtet sich die Möglichkeit des bestimmenden Einflusses nach den privatrechtlichen Verhältnissen an der Anlage, also danach, wer nach den zu Grunde liegenden Verhältnissen weisungsfrei und selbständig entscheiden kann. Betreiber ist danach bei rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtungsweise derjenige, dem die Entscheidung über die für die Erfüllung umweltrechtlicher Pflichten relevanten Umstände obliegt. Betreiber in diesem Sinne kann ausnahmsweise auch eine Personenmehrheit sein. ... Es ist anerkannt, dass auch dann nur ein Anlagenbetreiber vorhanden ist, wenn zwar juristisch verschiedene Träger der einzelnen Anlagen geschaffen worden sind, diese aber in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, dass letztlich doch eine Person, eine bestimmte Personenmehrheit oder aber die Gesamtheit den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Gesamtanlage hat (vgl. Jarass, a.a.O., § 3 Rn. 81, 83 und 84 sowie § 4 Rn. 18 a und 21 a; Hansmann, a.a.O., § 1 der 4. BImSchV Rn. 26; Ludwig, a.a.O., § 1 4. BImSchV Rn. 23; Friedrich, Umweltrechtliche Folgen einer Aufteilung bestehender Anlagen auf mehrere Betreiber, NVwZ 2002, 1174 ff, Müggenborg, Umweltrechtliche Anforderungen an Chemie und Industrieparks, 2008, S. 75; ders., Das Phänomen von Industrieparks, DVBl. 2001, 417 ff, OVG

Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.11.2008 - 8 B 1476/08 -, juris.). Diese Definition soll dem Konzernrecht Rechnung tragen (vgl. Jarass, aaO, § 4 Rn. 22a; Müggenborg, Umweltrechtliche Anforderungen an Chemie und Industrieparks, S. 75) und Fälle erfassen, in denen etwa eine Konzernmutter einen derart starken Einfluss auf die Tochtergesellschaft hat, dass sich ihr Einfluss tatsächlich auf den Betrieb der Anlage auswirkt. Dies belegt, dass der Begriff des "Abhängigkeitsverhältnisses" sich insoweit auf die "Träger" und nicht auf die "Anlagen" bezieht. Demnach kommt es nicht darauf an, wie sich die verschiedenen Anlagen bzw. Anlagenteile zueinander verhalten, sondern ob die betreffenden Unternehmen rechtlich in derart enger Beziehung zueinander stehen, dass insoweit von einem "Abhängigkeitsverhältnis" der verschiedene Träger ausgegangen werden kann. Dieses Ergebnis wird auch dadurch bekräftigt, dass bei der Bestimmung der Betreibereigenschaft immer maßgeblich darauf abgestellt wird, wer weisungsfrei und selbständig die Entscheidung über die für die Erfüllung umweltrechtlicher Pflichten relevanten Umstände trifft. ... Zwar bestehen in tatsächlicher Hinsicht zwischen den Anlagen unstreitig sehr enge Verflechtungen. ... Der Umstand, dass die Betreiber zum Betrieb ihrer jeweiligen Anlagen in tatsächlicher Hinsicht aufeinander angewiesen sind und ohne den jeweils anderen nicht produzieren können, reicht jedoch für sich genommen - selbst bei einer derart engen Verquickung wie hier - nicht aus, um unter dem Gesichtspunkt der Abhängigkeit von einer gemeinsamen ... Anlage auszugehen".  
(OVG Lüneburg, 02.04.2009 - 12 ME 53/09)

Vorliegend wird der vorhandene Ferkelstall durch die Kommanditgesellschaft Poly PIG KG betrieben, während der Maststall vom Antragsteller betrieben werden soll. Beide Betriebe verfügen über getrennte Steuernummern, Anmeldungen bei der Tierseuchenkasse etc. . Insoweit ist nicht von einer gemeinsamen Anlage im Sinne der 4. BImSchV auszugehen.

#### 16. Vorbelastungssituation in Melzingen

Bei der Genehmigung von Anlagen im Sinne des BImSchG sind Gerüche nach der Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL -) gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009, - 33 – 40500 / 201.2 (Nds. MBl. 36/2009 S. 794) -- VORIS 28500 – zu beurteilen. Nach Nr. 4.2 der GIRL ist dabei grundsätzlich die Geruchsvorbelastung zu berücksichtigen. Wenn jedoch zu erwarten ist, dass eine zu beurteilende Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung) erfolgt die Geruchsbeurteilung nach Nr. 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie:

##### „3.3 Erheblichkeit der Immissionsbeiträge

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nummer 4.5) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).“ Entsprechend der Begründung und Auslegungshinweise zu Nr. 3.3 der GIRL gilt in Gebieten mit überschrittenen Richtwerten die kleine Irrelevanz von 0,004.

Es ist zu erwarten, dass die Anlage die vorhandene Geruchbelastung nicht erhöht und insoweit keine Zusatzbelastung hervorrufen wird, weil das Stallgebäude mit einem MagixX-Abluftwäscher der Firma Big Dutchmann Pig Equipment GmbH ausgestattet wird, dessen Eignung vom Landkreis Cloppenburg geprüft und festgestellt wurde.

Der Abluftwäscher ist sowohl für die Ammoniak- und Staubabscheidung als auch für die Geruchsminderung geeignet und erreicht Abscheidegrade von mindestens 70 % für

Ammoniak und Staub sowie eine Geruchsminimierung auf weniger als 300 Geruchseinheiten pro m<sup>3</sup> ohne Rohgasgeruch im Reingas. Aufgrund des Einsatzes dieses Abluftwäschers werden ab einer Entfernung von 100 m keine biogenen Gerüche mehr wahrnehmbar sein. Da es keine schutzbedürftigen Flächen oder Bebauungen im Umkreis von 100 m um den Biofilter gibt, kann der Betrieb des Schweinestalles keine zusätzlichen Geruchsbelastigungen in der Nachbarschaft hervorrufen.

Nach den vorgenannten Ausführungen der GIRL soll deshalb die Genehmigung für die o.g. Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden. Auf eine Untersuchung der bestehenden Vorbelastung konnte vor diesem Hintergrund verzichtet werden.

Aufgrund der Abscheidegrade des Abluftwäschers für Staub und Ammoniak sowie der Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung sind schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen durch diese beiden Stoffe ebenfalls nicht zu erwarten.

#### 17. Bioaerosole / Keime

Unter dem Begriff der Bioaerosole werden unterschiedlichste biologische Luftinhaltsstoffe zusammengefasst. Dazu gehören Organismen, Teile von lebenden oder abgestorbenen Organismen und auch gasförmige Luftverunreinigungen biotischen Ursprungs, deren Zusammensetzung von der Art des Nutztieres (Schwein, Geflügel) und seiner Haltung (auf Stroh etc.) abhängt und die oft von Gerüchen begleitet sind. Grenzwerte hierzu sind weder in der TA-Luft noch in anderen Regelwerken für die Bestimmung von Emissionen bzw. Immissionen aufgeführt.

In seiner aktuellen Rechtsprechung teilt das OVG Lüneburg gleichwohl die Besorgnis, dass von Tierhaltungsanlagen „luftgetragene Schadstoffe wie Stäube, Mikroorganismen (z. B. Pilzsporen) und Endotoxine ausgehen können, die geeignet seien, sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auszuwirken, (was) grundsätzlich Anlass zu Vorsorgemaßnahmen geben kann“ (OVG Lüneburg, 13.0.3.2012 - 12 ME 270/11).

In dem Urteil wird diesbezüglich weiterhin ausgeführt, dass

„Vorsorge, die "insbesondere" – also vorrangig (BVerwG, Urteil vom 21.6.2001 - 7 C 21.00 -, BVerwGE 114, 342, juris Rdn. 20) - durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen werden soll, nicht unbegrenzt gefordert werden kann. Einerseits soll sie unabhängig von Schädlichkeitsgrenzen das an Umweltqualität durchsetzen, was im Hinblick auf ein vorhandenes Potential an Vermeidungstechnologie realisierbar erscheint. Andererseits muss sie proportional zu Umfang und Ausmaß des Risikopotentials der Immissionen sein, die sie verhindern soll (BVerwG, Urteil vom 17.2.1984 - 7 C 8.82 -, BVerwGE 69, 37, juris Rdn. 17 f.; Roßnagel, in: Koch/Pache/Scheuing (Hg.), GK-BlmSchG, Band I, Stand: Dezember 2011, § 5 Rdn. 449 ff.). Die Proportionalität bzw. die Verhältnismäßigkeit von technischen Vorsorgemaßnahmen wird dabei durch die Anbindung an den Stand der Technik gewährleistet, das zu fordernde Maß der Vorsorge hierdurch also begrenzt (Roßnagel, a. a. O., Rdn. 527 ff.; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl., 2006, 1. Teil, S. 62, Rdn. 181). Dem entspricht auch die Bestimmung in Nr. 5.4.7.1 TA Luft a. E., wonach die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind. ...

Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG ist Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. ... Nach der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG sind bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vor-

beugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen: vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden (Nr.4), Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen (Nr. 6) und Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Nr. 10)“.

(OVG Lüneburg, 13.0.3.2012 - 12 ME 270/11)

In der Fachwelt wird hinsichtlich der Beurteilung von Keimemissionen davon ausgegangen, dass Keime an Staubpartikeln haften und sich mit ihnen in der Umwelt verteilen. Bei der Durchführung der Eignungsprüfung der für den Anlagenbetrieb vorgesehenen Abluftreinigungsanlage wurde ein wirksamer Staubabscheidegrad von 70 % festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist durch den Anlagenbetrieb mit einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage emissionsseitig von einer deutlich geringeren Keimkonzentration auszugehen, sodass aus Gründen der Vorsorge keine über die hier bestehenden Abstände zu schutzbedürftigen Flächen hinausgehenden Schutzabstände erforderlich sind. Auch das Land Niedersachsen hat die Vorsorgeerwägungen aufgegriffen und geht in seinem Erlass vom 02.05.2013 zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren davon aus, „dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“

Mit der vorgesehenen Abluftreinigungsanlage als dem Stand der Technik entsprechender Minderungsmaßnahme kommt der Antragsteller daher seiner Vorsorgepflicht in hinreichendem Umfang nach, indem er alle zumutbaren Maßnahmen zur Emissionsreduktion (technikbezogene Vorsorge) ergriffen hat.

„Die Vorsorge nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt nicht, jede mögliche Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Vorsorge zu ergreifen. Aufwand und Ertrag für die Ziele des Vorsorgeprinzips müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Vorsorge wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Sie muss adäquat, angemessen .... und nach Umfang und Ausmaß dem Risikopotential der Immissionen, die sie verhindern soll, proportional sein.“ (BImSchG-Kommentar Jarass, Rn. 60 zu § 5 ). Die Vorsorgepflicht „hat (grundsätzlich) keinen drittschützenden Charakter. Nachbarn können folglich eine Verletzung der Vorsorgepflicht nicht geltend machen. Gleiches gilt für konkurrierende Unternehmen, deren Entwicklungsmöglichkeiten evtl. beschnitten werden“ (BImSchG-Kommentar Jarass, Rn. 121 zu § 5; Rechtsprechung BVerwG).

## 18. Geruch

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (hier: der Maststall), sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzanspruches für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 1,3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können (Betreiberpflicht). Im Verfahren war daher zu prüfen, ob die in den Einwendungen beschriebenen Emissionen nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der Beurteilung von Gerüchen in Genehmigungsverfahren ist nicht in allen Fällen eine sachverständige Beurteilung der Gerüche (Geruchsimmissionsprognose) erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen wie etwa bei Einhaltung bestimmter Mindestabstände der Anlage zur noch nicht durch Gerüche vorbelasteten Wohnbebauung, einer irrelevanten Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben oder auch bei Einhaltung der im „Leitfaden des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung“ genannten Abstände von Abluftreinigungsanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung, kann auf die Erstellung einer Immissionsprognose zur Beurteilung von Gerüchen verzichtet werden (siehe auch vorstehende Ausführungen unter i) 16.).

Die Stallanlage darf entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen nur mit einem eignungsgeprüften dreistufigen Abluftwäscher betrieben werden, der seine Langzeitfunktionstauglichkeit nachgewiesen hat. Die vorgesehene Filteranlage der Firma Big Dutchman

vom Typ MagixX verfügt über mehrere Reinigungsstufen, die eine Abscheidung von Staub und Ammoniak durch die Eindüsung von Waschflüssigkeit mit saurem pH-Wert gewährleisten. Durch die „Biowand“ erfolgt die Abreinigung der Geruchsstoffe. Die Eignung entsprechend dem „Leitfaden des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung“ hat der Landkreis Cloppenburg am 28.02.2004 bescheinigt. Nach dem vorgenannten Leitfaden bestehen folgende Anforderungen an die Geruchsminderung:

- Kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar
- Geruchskonzentration im Reingas kleiner / gleich  $300 \text{ GE/m}^3$  [gemessen nach VDI / CEN – Norm]

Damit ist der Nachweis erbracht, dass das Stallgebäude bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb des MagixX-Abluftwäschers keine Schweinegerüche emittiert. Nach Tabelle 2 des o.g. Leitfadens sind Beurteilungen der aus dem Biofilter der Abluftreinigungsanlage austretenden biogenen Gerüche ab einem Abstand von 100 m nicht notwendig. Weil es keine schutzbedürftigen Flächen oder Bebauungen im Umkreis von 100 m des Biofilters gibt, kann der Betrieb des Schweinestalles keine zusätzlichen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft hervorrufen. Durch die mit diesem Genehmigungsbescheid auferlegten Nebenbestimmungen wird ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Abluftreinigungsanlage sichergestellt.

Auch die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich möglicher wartungsbedingt auftretender Emissionen sind unbegründet. Ein minimaler Wartungsaufwand der Abluftreinigungsanlage ist eine wesentliche Voraussetzung für die Eignungsfeststellung. Zudem ergibt sich die Geruchsbelastung zum einen aus der Hedonik, d.h. der Frage, wie der Geruch sinnlich wahrgenommen wird (angenehm, ekelerregend usw.), und zum anderen aus der Geruchsjahreshäufigkeit. Weder die Hedonik noch die Geruchsjahreshäufigkeit werden durch erforderliche Wartungsarbeiten beurteilungsrelevant beeinflusst.

## 19. Dimensionierung der Filteranlage

Die eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlage bewirkt bei bestimmungsgemäßen Betrieb eine für diesen Beurteilungsfall ausreichende Geruchsminderung nach Maßgabe des „Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung“. Vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, warum eine weitere Stufe mit Aktivkohlefilter oder Zeosorbfilter erforderlich sein soll.

Die Feststellung einer hinreichenden Dimensionierung der Filteranlage gilt für den Betrieb bei der sogenannten kontinuierlichen Belegung der Tierplätze. Bei diesem Verfahren werden die ausgestallten Mastschweine durch eingestellte Ferkel ersetzt, sodass sich der Lüftungsbedarf der Tiere nach dem Durchschnittsgewicht richtet. Bei der sogenannten „Rein-Raus-Belegung“ würde sich der Lüftungsbedarf dagegen nach dem Ausstallgewicht richten. Daraus folgt, dass die Abluftreinigungsanlage für eine „Rein-Raus-Belegung“ nicht hinreichend ausgelegt ist, was im Antragsverfahren mit dem Betreiber erörtert wurde. Die Genehmigung gilt daher nur für eine kontinuierliche Stallbelegung.

## 20. Überwachung der Filteranlage

Gemäß § 52 BImSchG und § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wird überwachungsbehördlich darauf hingewirkt, dass Anlagen wie genehmigt und unter Einhaltung des Standes der Technik betrieben werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid enthalten. Diese berücksichtigen auch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage entsprechend Nr. 4 des „Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung“.

## 21. Ammoniak

### 21.1 Ammoniakkonzentration

Die Bewertung der Ammoniakimmissionen erfolgt nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Danach ist zunächst auf Grundlage eines tierart- und haltungsformspezifischen Emissionsfaktors multipliziert mit der Anzahl der Tiere die Jahresgesamtfracht zu ermitteln, um anschließend zu überprüfen, ob sich innerhalb des Mindestabstandes nach Abbildung 4 im Anhang 1 der TA Luft empfindliche Pflanzen und Ökosysteme befinden, was als Anhaltspunkt für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ammoniakemissionen weitere Prüfschritte auslöst. Für das Ammoniak-Screening nach TA Luft ist unter Berücksichtigung einer 3-phasigen Fütterung und einer Abscheideleistung der Filteranlage für Ammoniak von 70% ein erforderlicher Abstand zum Schutzgut Wald von 380 m vom Immissionspunkt maßgeblich.

In diesem Umkreis befindet sich in südwestlicher Richtung ein Laubwald-Jungbestand, der als Kompensationsmaßnahme für den Ferkelstall ausgewiesen wurde. In Richtung Norden befindet sich zudem das Arboretum in einer Entfernung von etwa 320 m.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den Antragsteller mit Datum vom 10.12.2013 eine überarbeitete Gutachtliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH vorgelegt. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen folgt das Sachverständigengutachten den diesbezüglichen Vorgaben der TA Luft und des für die Beurteilung ebenfalls maßgebenden gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1.8.2012 - 404/406-64120-27 (Nds.MBI. Nr.29/2012 S.662) - VORIS 79100 -. Da sich im Bereich des Mindestabstands nach TA Luft eine Waldfläche und das Arboretum befinden, wurde in dem vorgelegten Immissionsgutachten als 2. Prüfschritt eine Ausbreitungsrechnung der durchschnittlichen Ammoniakjahreskonzentration auf den angrenzenden Flächen vorgenommen. Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des vom Bundesumweltamt vorgegebenen Rechenmodells AUSTAL unter Berücksichtigung repräsentativer Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes des Messstandortes Fassberg sowie einer georeferenzierten Kartengrundlage. Danach ergibt sich am Immissionsort maximaler Beaufschlagung eine Ammoniakkonzentration von  $1,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Bergstraße 58 im Garten). Am Arboretum ( $0,67 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und der o.g. Ausgleichsfläche ( $0,82 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) werden noch geringere  $\text{NH}_3$ -Konzentrationen errechnet. Insoweit wird an keinem maßgeblichen Beurteilungspunkt eine Zusatzbelastung durch Ammoniak von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschritten, weshalb laut TA Luft kein Anlass zu der Vermutung einer Schädigung dieser Gebiete besteht.

#### 21.2 Stickstoffdeposition

Eine separate Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Stickstoffdeposition wurde durchgeführt. Dabei wurde für die maßgeblichen Punkte unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von 2 cm/s eine maximale Stickstoffdeposition vom  $3,13 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  (Ausgleichsfläche) bzw.  $2,63 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  (Arboretum) ermittelt. Somit liegt kein Anhaltspunkt für Schädigungen von empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen vor, da das Abschneidekriterium von  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  nicht überschritten wird. Hinsichtlich des Arboretums ist zudem festzustellen, dass der Biotoptyp „Botanischer Garten – PAB“ nach Drachenfels keine Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen aufweist. Zudem befinden sich die anderen Ammoniakemittenten auf der anderen Dorfseite entgegen der Hauptwindrichtung. Auf den an den Stall direkt angrenzenden Ackerflächen kann der Stickstoff bei der landwirtschaftlichen Produktion als Dünger verwertet werden.

#### 22. Senkung $\text{CO}_2$ Ausschuss

Politisch verabredete Klimaschutzziele können bei der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie Eingang in die für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung maßgebenden Rechtsvorschriften gefunden haben. Insoweit kann eine  $\text{CO}_2$ -Reduzierung nicht eingefordert werden.

#### 23. Lichtimmissionen

In der Nachtzeit ist lediglich eine schwache Beleuchtung vorgesehen (Orientierungslicht). Aufgrund der Vorgaben der TierSchNutzTV sind zudem nur 3 % der Stallfläche mit Fensterelementen zu versehen. In Verbindung mit den Kompensationspflanzungen um das Stallgebäude wird die Beleuchtung daher kaum nach außen wahrnehmbar sein. Von dem Stall ausgehende Lichtimmissionen in einem erheblichen Umfang sind daher nicht zu erwarten.

#### 24. Lärmimmissionen

Eine Anfahrt von Ferkeln entfällt, da diese durch den bestehenden Ferkelaufzuchtstall bereits vorhanden sind. Auch etwaige verendete Tiere sollen keine zusätzliche Verkehrsbelastung hervorrufen, da auch im Ferkelaufzuchtstall Tiere verenden und zukünftig beide Betriebe zeitgleich 2 mal in der Woche angefahren werden können. Auf der Schlachtviehseite werden 62 Transporte pro Jahr erwartet und für das Futter werden 118 Fahrten im Jahr prognostiziert. Für die Ausbringung der Gülle ergeben sich 190 saisonale Fahrten bei einem 12,5 m<sup>3</sup>-Fass. In Addition ergeben sich somit etwa 370 Fahrten p.a. .

Maßgeblich für die Beurteilung ist die TA Lärm, diese nimmt zunächst eine Unterteilung in die sogenannte Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr vor. Da in der Nachtzeit ein erhöhter Schutzanspruch für die benachbarte Wohnbebauung besteht, wird über den Genehmigungsbescheid geregelt, dass Fahrten nur in der Tagzeit stattfinden dürfen. Für die Tagzeit ist aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse von einer sicheren Einhaltung der Grenzwerte auszugehen.

Zudem können Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen einem Vorhaben entsprechend Nr. 7.4 der TA Lärm nur in einem Umkreis von 500 m um den Standort der Anlage zugerechnet werden. Danach ist von einer Vermischung mit dem sonstigen Verkehr auszugehen.

#### 25. Schall- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen durch Baustellenbetrieb

Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Bei Durchführung der Arbeiten in der Tagzeit ist aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse von einer sicheren Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm auszugehen.

#### 26. Gülleausbringung

Das Ausbringen von Gülle fällt unter die Regelungen des Düngerechtes und ist nicht Bestandteil des Prüfumfanges im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen die Gülle ausgebracht wird, sind nicht dem Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 BImSchG zuzurechnen.

Der qualifizierende Flächennachweis des Antragstellers und die zusätzlichen Abnahmeverträge mit Dritten wurden vorgelegt und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen positiv geprüft. Für jeden der 3 Abnahmebetriebe wurde ein eigener Nachweis errechnet. Dabei wurde jeweils die Gesamtanbaufläche, die Fruchtfolge und das mögliche Ertragsniveau erfasst und die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeit organischer Dünger errechnet. Ermittelt wurde ein ausreichender Nährstoffbedarf. Auch die in der Filteranlage anfallende Schwefelsäure darf gemeinsam mit der Gülle ausgebracht werden, da sie dann von ihren chemischen Eigenschaften mit Kunstdünger (Ammoniumsulfat) vergleichbar ist. Sie wird mit der Gülle aufgefangen und mit dieser ausgebracht. Zudem dürfen in der Anlage nur nach der Mittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Im Übrigen ist das Ausbringen von Gülle zum zulässigen Zeitpunkt in der zulässigen Menge auf Flächen, die hierfür freigegeben sind, nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Die Gülleausbrin-



gung unterliegt der Düngeverordnung und wird stichprobenartig durch die Landwirtschaftskammer überwacht.

27. Entsorgung von säurehaltigem Abwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst. Im Übrigen ist aufgrund der vorgesehenen Bauausführung und der formulierten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen eine Grundwassergefährdung nicht zu erwarten. Bei dem anfallenden Waschwasser aus der Filteranlage handelt es sich nicht um Gefahrstoff, sondern um eine Ammoniumlösung, die zur Verwendung als Stickstoffdünger auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet ist.

28. Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 GG

Eine Einschränkung der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist nicht ersichtlich. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wurde überprüft, ob durch die Anlage schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Da im Rahmen der geltenden spezialgesetzlichen Vorschriften eine Genehmigungsfähigkeit festgestellt wurde, ist eine Grundrechtsverletzung nicht zu besorgen.

29. Krankheiten, besondere Betroffenheiten

Bei Einhaltung der gegebenen Abstandswerte und ordnungsgemäßem Betrieb der vorgesehenen Abluftreinigung ergeben sich aufgrund der Charakteristik der Anlage keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Dabei entspricht es der Rechtsprechung, „dass es bei immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen nicht auf eine individuelle Empfindlichkeit des Nachbarn einer emittierenden Anlage ankomme, sondern auf die durchschnittliche Empfindlichkeit“ (s. VG Oldenburg 05.10.2011, 5 B 1651/11 mit Hinweis u.a. auf die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 14.07.2011, 1 ME 76/11).

30. Preisverfall von Immobilien, Grundrecht auf Eigentum gem. Art. 14 GG

Physikalische Einwirkungen auf Immobilien, die zu Wertminderungen führen, wären gegenüber dem Anlagenbetreiber zivilrechtlich einklagbar, andere etwaige Einwirkungen hingegen nicht, da rechtmäßige Nutzungen das Eigentum sozialadäquat einschränken. Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Nachbargrundstückes - wie hier - in bodenrechtlicher Hinsicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtslosen“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesem Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 96.76 - BauR 1978, 289; Beschluss vom 6. Dezember 1996 - 4 B 215/96 - BRS 58 Nr. 164, jeweils m.w.N.).

31. Arboretum und Café

Etwaige Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Betrieb des Arboretums sind nicht Verfahrensgegenstand. Die durch die Vorschriften des BImSchG gesetzlich legitimierte Eigentumsnutzung des Antragstellers hängt nicht von den Möglichkeiten eines anderen Eigentümers ab, auf seinem Grundstück Gewinne zu erwirtschaften. Eine etwaige Beeinträchtigung der vorhandenen Pflanzen durch Ammoniak wurde im Rahmen des beigebrachten Immissionsgutachtens vom 10.12.2013 untersucht und aufgrund der Einhaltung der Vorgaben der TA Luft verneint (siehe Ausführungen zu i) 21.). Gleiches gilt auf-

grund des vorgesehenen Abluftwäschers auch für die vorgetragene Geruchsbelastung der Besucher (siehe Ausführungen zu i) 18.). Auch erhebliche optische Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationspflanzungen um das Stallgebäude nicht zu erwarten.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

## **j) Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV**

### **Allgemeines**

Der Antragsteller plant auf dem o.g. Flurstück die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 3.960 Plätzen. Bei dem Anlagenstandort handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Das Bauvorhaben beansprucht eine Fläche von ca. 4.400 m<sup>2</sup> zuzüglich der Zuwegung.

Da in der Anlage mehr als 3.000 Mastschweine gehalten werden sollen, handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage nach Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher unterliegt das Vorhaben der UVP-Pflicht.

Auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist von der zuständigen Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erstellen. Diese Darstellung beinhaltet darüber hinaus die Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder bei vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG) ersetzt werden sollen.

### **Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl die von der Anlage direkt betroffenen Flächen als auch das nähere Umfeld in einem Radius von ca. 1.000 m rund um das geplante Vorhaben sowie das in etwa 1,85 km Entfernung befindliche FFH-Gebiet "Bobenwald". Die Größe des Untersuchungsraums ergibt sich dabei aus der zu erwartenden maximalen Reichweite der von dem Vorhaben ausgehenden umwelterheblichen Wirkfaktoren.

### **Darstellung der möglichen Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Das Vorhaben kann im Wesentlichen während der Bauphase und der anschließenden Betriebsdauer grundsätzlich folgende erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben:

#### **Baubedingte Auswirkungen**

- Entfernung von Vegetation,
- Anlegen von temporären Baustraßen,
- Aufstellen von Maschinen
- Material- und Lagerflächen,
- Kleinräumige Veränderung der Lebensstätten und –räume sowie Lebensbedingungen der Tierwelt,
- Optische Störungen des Landschaftsbilds,
- akustische Wirkungen durch Verkehr und Transport,
- Bodenverdichtung, Bodenauf- und –abtrag durch Bodenlagerung,
- Emission von Stäuben, Gasen durch Fahrzeuge und Baumaschinen
- Emission von Lärm, Licht, Erschütterungen durch Fahrzeuge und Baumaschinen

- Beeinträchtigungsgefahr durch Risiko von Unfällen und Havarien.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kleinräumige Veränderungen der Lebensstätten und –räume sowie Lebensbedingungen der Tierwelt,
- Verlust von Vegetationsstrukturen,
- Optische Störungen des Landschaftsbilds
- Überbauung / Neuversiegelung bisher unbefestigter Flächen
- Akustische Wirkungen durch Verkehr und Transport,
- Emission von Stäuben, Gasen durch Fahrzeuge,
- Emission von Lärm, Licht durch Fahrzeuge
- Beeinträchtigungsgefahr durch Risiko von Unfällen und Havarien,
- Emission von Geruch, Ammoniak, Stäuben, Keimen und Lärm durch den Anlagenbetrieb
- Emission von Geruch, Ammoniak und Keimen durch Gülleausbringung.

#### Beschreibung der Schutzgüter

##### Schutzgut Mensch

Relevanz für dieses Schutzgut hat zunächst die Bewahrung von gesunden Erholungs- und Wohnfunktionen. Sowohl die bauliche Anlage als auch die von ihr ausgehenden Emissionen verschlechtern diese Funktionen im Nahbereich der Anlage. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Anlagengrundstücks erzeugt keine vergleichbare Belästigung. Jedoch ist durch den am Standort vorhandenen Ferkelaufzuchtstall bereits eine Vorbelastung vorhanden. Eine Konzentration mehrerer Stallgebäude an einem Standort ist gegenüber einer Zersiedelung des Außenbereichs zu begrüßen. Gleichwohl wird die Erholungseignung der allgemein zugänglichen Landschaft und des privaten Bereichs herabgesetzt. Diese Beeinträchtigungen werden durch die Anlage optisch wirksamer Kompensationsmaßnahmen reduziert. Grenz- oder Orientierungswerte für diesen Parameter sind nicht vorhanden. Eine quantifizierende Angabe der Beeinträchtigung ist nicht möglich, da diese stark vom persönlichen Empfinden und sozialen und kulturellen Hintergrund des Einzelnen abhängig ist. Im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise ist die Errichtung von Tierställen im an ein Dorfgebiet angrenzenden Außenbereich jedoch ortsüblich und im Rahmen der durch das BauGB vorgegebenen Regelungen auch noch privilegiert zulässig. Verbindliche planerische Zielvorgaben der Gemeinde Schwienau zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bestehen nicht. Nach den Daten der amtlichen Landwirtschaftszählung 2010 besteht für die Gemeinde Schwienau ein Viehbesatz je ha landwirtschaftlicher Fläche von 0,37. Die Vergleichsdaten für den Landkreis Uelzen liegen bei 0,28, für den ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg bei 0,99 und für das Land Niedersachsen bei 1,12. Diese Daten machen deutlich, dass der Landkreis Uelzen und auch die Gemeinde Schwienau weiterhin vieharme Regionen sind, auch wenn in der Ortslage von Melzingen eine Konzentration von Tierhaltungsanlagen vorhanden ist. In der Gemeinde Schwienau ist auch kein Siedlungsdruck zu erkennen. Zwischen den Jahren 2000 - 2012 wurden durch den Landkreis Uelzen neun Wohnhäuser in der Gemeinde genehmigt. Die Bevölkerungszahl hat von 811 Einwohnern im Jahr 1999 auf 728 im Jahr 2011 abgenommen.

Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Immissionen sind für Tierhaltungsanlagen im Wesentlichen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Verordnungen zum BImSchG und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einschlägig. Bei Beachtung dieser Bestimmungen und entsprechender Festschreibung im Genehmigungsbescheid ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und eine Gefährdung durch schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlos-

sen ist. Die Anlage darf entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen nur mit einem eignungsgeprüften dreistufigen Abluftwäscher betrieben werden, der seine Langzeitfunktionsfähigkeit nachgewiesen hat. Der Abluftwäscher ist sowohl für die Ammoniak- und Staubabscheidung als auch für die Geruchsminderung geeignet und erreicht Abscheidegrade von mindestens 70 % für Ammoniak und Staub sowie eine Geruchsminimierung auf weniger als 300 Geruchseinheiten pro m<sup>3</sup> ohne Rohgasgeruch im Reingas. Aufgrund des Einsatzes dieses Abluftwäschers werden ab einer Entfernung von 100 m keine biogenen Gerüche mehr wahrnehmbar sein. Da es keine schutzbedürftigen Flächen oder Bepflanzungen im Umkreis von 100 m des Biofilters gibt, kann der Betrieb des Schweinestalles keine zusätzlichen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft hervorrufen. Aufgrund der Abscheidegrade des Abluftwäschers für Staub und Ammoniak sowie der Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung sind schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen durch diese beiden Stoffe ebenfalls nicht zu erwarten.

Weiterhin besteht ein Besorgnis vor einer erhöhten Keim- und Bioaerosolbelastung. In der Fachwelt wird hinsichtlich der Beurteilung von Keimemissionen davon ausgegangen, dass Keime an Staubpartikeln haften und sich mit ihnen in der Umwelt verteilen. Bei der Durchführung der Eignungsprüfung der für den Anlagenbetrieb vorgesehenen Abluftreinigungsanlage wurde ein wirksamer Staubabscheidegrad von 70 % festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist durch den Anlagenbetrieb mit einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage emissionsseitig von einer deutlich geringeren Keimkonzentration auszugehen ist, sodass aus Gründen der Vorsorge keine über die hier bestehenden Abstände zu schutzbedürftigen Flächen hinausgehenden Schutzabstände erforderlich sind. Auch das Land Niedersachsen geht in seinem Erlass vom 02.05.2013 zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren davon aus, „dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“

Erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen ausgehend von einer etwaigen Nachtbeleuchtung des Stallgebäudes bzw. des Betriebsgeländes sind nicht zu erwarten.

Auch sind keine vom Anlagenbetrieb ausgehenden erheblichen Lärmbelästigungen zu erwarten, da sowohl Fahrzeugverkehr als auch Tierverladungen ausschließlich tagsüber, d.h. im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgen sollen. Die vorhandenen Abstände zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen und die zu erwartenden Betriebsgeräusche führen zu der Einschätzung, dass die Beurteilungspegel der TA Lärm Nr. 6 tagsüber sicher eingehalten werden.

Bei Einhaltung der gegebenen Abstandswerte, der vorgesehenen Abluftreinigung und aufgrund der Charakteristik der Anlage ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

### **Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Bei den Auswirkungen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Baubedingt kommt es zu vorübergehend auftretenden Beeinträchtigungen wie Schall- und Staubemissionen und Erschütterungen durch Baumaßnahmen und Baustellenverkehr, wodurch es zu Störungen der Tier- und Pflanzenwelt kommen kann. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Kreisstraße, die betriebene Landwirtschaft und die überschaubare Bauzeit ist die Intensität der Auswirkungen als gering einzustufen. Artenschutzrechtliche Tatbestände werden nicht ausgelöst bzw. können vermieden werden.

Anlagebedingt sind vor allem die Flächenversiegelung und damit verbunden der Verlust an Vegetationsstrukturen und Lebensraum zu betrachten. Da hier der Biotoptyp Acker mit einer geringen Wertstufe (I-II) betroffen ist, findet eine erhebliche Beeinträchtigung nicht statt. Es werden „europäische Vogelarten“, vor allem die Feldlerche und die Wiesenschafstelze, durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Durch die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit LBP beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 3, S. 41) werden diese negativen Wirkungen ausreichend kompensiert. Es ist davon auszugehen, dass die Verdrängung von Arten durch die Schaffung geeigneter anderer Lebensräume kompensiert werden kann und eine erhebliche Verringerung des Artenspektrums somit unterbleibt.

Betriebsbedingt treten vor allem Ammoniakimmissionen in angrenzende Biotope auf. Die durchgeführten Berechnungen des Gutachterbüros Barth & Bitter ergeben jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Filteranlage eine deutliche Unterschreitung der Ammoniakkonzentration von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an den maßgeblichen Beurteilungspunkten, weshalb entsprechend der TA Luft keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosystem auf Grund der Einwirkung von Ammoniak zu besorgen sind. Auch hinsichtlich der Stickstoffdeposition liegen keine Anhaltspunkte für Schädigungen von empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen vor, da das Abschneidekriterium von  $5 \text{ kg}/(\text{Ha} \cdot \text{a})$  ebenfalls nicht überschritten wird. Die Ergebnisse der vom Antragsteller durchgeführten Untersuchungen belegen, dass weder empfindliche Biotope, das FFH-Gebiet Bobenwald, das Arboretum Melzingen noch die Tierwelt durch Ammoniak- bzw. Stickstoffbelastungen erheblich beeinträchtigt werden. Die ermittelten Grenzabstände und -werte werden eingehalten.

### **Schutzgüter Boden und Wasser**

Die Hauptauswirkungen der geplanten Anlage auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind die Ammoniakimmissionen und Stickstoffeinträge sowie die Flächenversiegelung. Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche von ca.  $6.577 \text{ m}^2$  versiegelt. Die Versiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar. Dieser Eingriff wird im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Durch die anstehenden Bauarbeiten sind bei Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Die Ammoniakkonzentration ist im nahen Umfeld des Anlagengeländes erheblich. Mit zunehmendem Abstand zur Anlage findet auf Grund der nachlassenden Intensität der Stickstoffeinträge nur eine unerhebliche Beeinträchtigung statt. Da im Nahbereich der Anlage im Wesentlichen ausschließlich von Nährstoffentzug geprägte Ackerböden vorhanden sind, wird der Grad der Veränderung als unerheblich bewertet. Der in die Böden eingetragene Stickstoff auf den bewirtschafteten Ackerflächen sollte bei der Erstellung der Düngebilanzen berücksichtigt werden.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Durch die Errichtung und den Betrieb des Stalles entstehen Emissionen, die das Klima und die Luft belasten. Der Belastungsgrad wird aufgrund der großräumigen Wirkungsgefüge nicht als erheblich betrachtet.

### **Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild**

Bei den Auswirkungen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Baubedingt kommt es durch das Bauvorhaben nur vorübergehend zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild, somit liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Schweinemaststall wird anlagebedingt hingegen als erheblich bewertet. Im Untersuchungsraum schwankt die Qualität und Empfindlichkeit dieses Schutzgutes von gering bis mittel. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung vermindert und das Gebäude langfristig gesehen weitestgehend in das Landschaftsbild eingebunden.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Zu den Kultur- und Sachgütern zählen Bodendenkmale, Bau- und Gartendenkmale, Naturdenkmale und historische Kulturlandschaften. Im Untersuchungsraum liegen keine Hinweise auf besondere Kultur- und Sachgüter vor, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind somit nicht zu erwarten.

### **Wechselwirkungen**

Der Naturhaushalt ist als sich selbst regulierendes und regenerierendes Wirkungsgefüge in dem jedes auf alles wirkt zu kennzeichnen. Die Schutzgüter als Parameter des Naturhaushalts sind somit durch zahlreiche Wechselwirkungen im Wettbewerb um Raum, Nährstoffe, Wasser und Energie verbunden. Jede positive oder negative Veränderung verursacht in ihrer Folge erneut Veränderungen, die sich fortsetzen. Da bereits für einzelne Schutzgüter Auswirkungen bestehen, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, des allgemeinen Kenntnisstandes oder der vorhandenen Richt- oder Grenzwerte fassbar sind, ist davon auszugehen, dass vielfältige Wechselwirkungen bestehen, die nicht Gegenstand der Betrachtungen sind und sein können. Es bleibt festzustellen, dass keine Wechselwirkungen bekannt sind, die der Umweltverträglichkeit entgegenstehen.

### **Gesamtbewertung**

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind gem. § 12 UVPG auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Antragstellers bewertet worden. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Verträglichkeitsuntersuchung des Antragstellers sind sachgerecht. Dies gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Die Errichtung der Anlage hat erhebliche und nachteilige Umweltfolgen auf einzelne Schutzgüter entsprechend § 2 UVPG. Die schutzgutbezogene Darstellung der relevanten Parameter weist dies nach. Von besonderer Relevanz ist dabei die Verschlechterung der menschlichen Lebensbedingungen und der Ammoniakausbreitung in Natur und Landschaft. Die entsprechenden Schutzansprüche des menschlichen Lebensraums und der tangierten Biotope sind anhand der geltenden Grenz- und Richtwerte zu bemessen. Die Einhaltung dieser Werte wird erreicht. Auch die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter erreicht eine Dimension, die keine Überschreitung messbarer Grenzwerte erwarten lässt. Ein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender Schutz vor jedweden Belästigungen kann nicht gewährleistet werden, da der Antragsteller gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen einen Genehmigungsanspruch hat.

Es bleibt daher festzustellen, dass das Vorhaben bei ordnungsgemäßem Einsatz des beantragten Abluftwäschers und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze umweltverträglich ist und unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu § 11 UVPG und der

durchgeführten Bewertung nach § 12 UVPG eine Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nachgewiesen wurde.

- k) Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
- l) Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. der Übergangsvorschrift des § 245a Abs. 4 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässig. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- m) Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.
- n) Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

**Zu l. 2.:**

- o) Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Schwienau gemäß § 35 BauGB. Die Gemeinde hat wiederholt, zuletzt mit Datum vom 23.10.2014, ihr erforderliches Einvernehmen zu dem Vorhaben verweigert.

Nach heutigem Recht wäre die Anlage planungsrechtlich bzw. raumordnerisch unzulässig, da der beanspruchte Privilegierungsstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch den Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I S. 1548 vom 20.06.2013) gestrichen worden ist. Gemäß § 245a Abs. 4 BauGB ist jedoch für vor Ablauf des 04.07.2012 eingegangene Zulassungsentscheidungen über Tierhaltungsanlagen § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner bis zum 20.09.2013 geltenden Fassung anzuwenden. Durch den Eingang des Antrages am 29.03.2012 ist das Vorhaben an dem vorgesehenen Standort privilegiert zulässig.

Hinsichtlich der zwischenzeitlich von der Gemeinde Schwienau verhängten Veränderungssperre zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurde durch die Gemeinde Schwienau mit Stellungnahme vom 19.12.2012 mitgeteilt, dass die Veränderungssperre bis auf weiteres ausgesetzt ist. Diese steht der Genehmigung des Vorhabens daher nicht entgegen.

Die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens wurde durch die Gemeinde Schwienau im Übrigen wie folgt begründet:

Stellungnahme vom 21.05.2012:

1. Fehlende UVP

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde durch den Antragsteller am 02.07.2012 vorgelegt. Das Ergebnis der behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfung kann diesem Bescheid unter j) entnommen werden.

2. Umsetzung von festgesetzten Kompensationsmaßnahmen

Eine Maßnahmenumsetzung wird durch die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3. Stilllegung von Mastställen in der Ortslage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen hat der Antragsteller einen Genehmigungsanspruch. Die Genehmigungsbehörde kann diese Entscheidung nicht willkürlich an entsprechende Bedingungen knüpfen, soweit es sich hierbei nicht um gesetzliche Genehmigungsanforderungen handelt.

4. Lichtimmissionen durch Nachtbeleuchtung

Von dem Vorhaben ausgehende Lichtemissionen sind in einem erheblichen Umfang nicht zu erwarten (siehe Ausführungen unter i) 23.).

5. Verbindlichkeit des Cloppenburger Leitfadens / Geeignetheit der Abluftreinigungsanlage

Entsprechend Nr. 3.1 des gemeinsamen Runderlasses des MU, MS und ML v. 2. 5. 2013 zur „Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen“ kann eine Abluftreinigungsanlage u. a. als geeignet angesehen werden, wenn sie von der DLG zertifiziert wurde. In einer Fachdienstbesprechung am 12.11.2013 wurde durch das Nds. Umweltministerium (MU) klargestellt, dass eine Zertifizierung nach dem Cloppenburger Leitfaden einer DLG-Zertifizierung gleichsteht. Dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Aufgrund des Einbaus der Filteranlage konnte entsprechend des o.g. Erlasses auch auf die Beibringung eines Gutachtens zur Prüfung der Bioaerosolbelastungen verzichtet werden.

6. Abstandsermittlungen

Die geltenden Abstandsvorschriften werden eingehalten (siehe u.a. vorstehende Ausführungen unter i) 17., 18. und 21).

7. Fehlende Privilegierung

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 245a BauGB ist eine Privilegierung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gegeben, weshalb eine eigene Futtergrundlage nicht erforderlich ist (siehe vorstehende Einleitung und Ausführungen unter i) 2.).

8. Wertminderung von Grundstücken

Eine etwaige vorhabensbedingte Wertminderung von Grundstücken gehört nicht zu den Prüfkriterien dieses Genehmigungsverfahrens (siehe Ausführungen unter i) 30.).

9. Bürgerbefragung nach NGO

Eine Bürgerbefragung nach § 22d NGO hätte keinen rechtlichen Einfluss auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

10. Richtigkeit der beigebrachten Gutachten

Die vom Antragsteller vorgelegten Gutachten wurden behördlich geprüft und im Anschluss teilweise überarbeitet. Die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen entsprechen nach behördlicher Prüfung den rechtlichen Anforderungen.

11. Brandschutz

Ein Brandschutzkonzept wurde am 21.05.2012 vorgelegt und behördlich geprüft.

12. Vorgaben zu Immissionswerten und zur Filteranlage

Dem Antragsteller wird mit diesem Genehmigungsbescheid aufgegeben, den Maststall bestimmungsgemäß mit einer zertifizierten Filteranlage zu betreiben. Über die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Zertifizierung im Betrieb eingehalten werden und von der Anlage ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

13. Alternativstandort

Im Genehmigungsverfahren wird von der Genehmigungsbehörde keine Alternativenprüfungen vorgenommen bzw. vom Antragsteller verlangt. Anlass des Genehmigungsverfahrens ist der konkrete Genehmigungsantrag des Antragstellers für das o.g. Grundstück. Hierfür wurde ein Genehmigungsanspruch festgestellt.

Die gemeindliche Stellungnahme vom 21.06.2012 ergänzt diese Ausführungen um folgende Punkte:

14. Dimensionierung der Filteranlage

Die ausreichende Dimensionierung der Filteranlage wurde im Genehmigungsverfahren überprüft. Ein Einbau von zusätzlichen Lüftungsklappen ist nicht gestattet (siehe Ausführungen unter i) 19.).



#### 15. Verwendung von Schwefelsäure

Der in den Antragsunterlagen beschriebene Umgang mit Schwefelsäure wurde geprüft. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter i) 26. und 27. verwiesen.

#### 16. Arboretum

Eine Beeinträchtigung des Arboretums ist unter Berücksichtigung der bestehenden Abstandsverhältnisse und der vorgesehenen Filteranlage nicht zu erwarten (siehe Ausführungen unter i) 31.). Soweit in der gemeindlichen Stellungnahme vom 13.02.2014 diesbezüglich auf die Stickstoffdeposition verwiesen wird, ist zunächst festzustellen, dass eine maximale Zulässigkeit in der TA Luft nicht abschließend geregelt worden ist. In dem niedersächsischen Erlass zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, hier: Schutz stickstoffempfindlicher Wald-, Moor- und Heideökosysteme, Hinweise für die Durchführung der Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft ( Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1.8.2012 - 404/406-64120-27, Nds.MBl. Nr.29/2012 S.662 - VORIS 79100 -), heißt es hierzu, dass eine Sonderfallprüfung vorzunehmen ist, sofern die von der Anlage ausgehende Belastung am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr überschreitet (Abschneidekriterium). Eine entsprechende Berechnung wurde durchgeführt und am Arboretum eine Depositon von 2,63 kg/ha\*a errechnet. Der o.g. Erlass ist nicht nur für Waldflächen anwendbar, sondern für sämtliche stickstoffempfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald). Da der Biotoptyp „Botanischer Garten – PAB“ nach Drachenfels keine Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen aufweist, erscheint es nicht plausibel, für das Arboretum eine höhere Stickstoffempfindlichkeit als für allgemein anerkannte stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme anzunehmen.

#### 17. Avifauna

Eine Kartierung der Avifauna hat stattgefunden und hat in der vom Antragsteller vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung Berücksichtigung gefunden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Avifauna nicht zu besorgen (siehe Ausführungen unter i) 14.).

#### 18. Rückbauverpflichtung

Die geforderte Rückbauverpflichtung wurde vom Antragsteller abgegeben.

#### 19. Gewässerschutz

Die Antragsunterlagen wurden durch den Fachbereich Technischer Gewässerschutz des Umweltamtes des Landkreises Uelzen geprüft. Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu besorgen.

#### 20. Erschließung

Nach entsprechender Änderung der Antragsunterlagen plant der Antragsteller eine direkte Erschließung seines Grundstücks von der Kreisstraße 60. Eine Zustimmung des zuständigen Amtes für Kreisstraßen des Landkreises Uelzen hierzu liegt vor (siehe Ausführungen unter i) 5. und 6.).

#### 21. Gemeindliche Güllerverordnung

Eine gemeindliche Güllerverordnung besteht nicht.

Mit Schriftsatz vom 04.11.2012 hat der seinerzeit von der Gemeinde verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt Herr Dr. Schrödter die gemeindlichen Ausführungen wie folgt ergänzt:

#### 22. Fehlende Unterlagen

Mit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büro ECO-CERT vom 17.06.2014 liegen aus genehmigungsbehördlicher Sicht alle Unterlagen zur Beurteilung der Vorhabenzulässigkeit vor.

#### 23. Prüfung der Ammoniakbelastungen

Mit Datum vom 10.12.2013 wurde durch die Barth & Bitter GmbH ein Immissionsgutachten vorgelegt, in dem die von dem Vorhaben hervorgerufenen Ammoniakimmissionen rechnerisch dargestellt worden sind (siehe Ausführungen unter i) 21.).

#### 24. Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Bobenwald“

Zur Beurteilung der vorhabensbezogenen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurden durch den Antragsteller das Immissionsgutachten der Barth & Bitter GmbH vom 10.12.2013, das Forstwissenschaftliche Gutachten des Herrn Prof. Dr. Murach vom November 2013 sowie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büro ECO-CERT vom 17.06.2014 vorgelegt. Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen sind danach keine vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten (siehe Ausführungen unter i) 12).

#### 25. Unvollständige artenschutzrechtliche Untersuchung

Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde genügt die in der Umweltverträglichkeitsstudie enthaltene artenschutzrechtliche Untersuchung den gesetzlichen Anforderungen (siehe Ausführungen unter i) 14).

#### 26. Eingriffsregelung

Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde genügen die in der Umweltverträglichkeitsstudie enthaltenen Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen den gesetzlichen Anforderungen (siehe Ausführungen unter i) 14).

Die Anrechnung bereits im Vorfeld der Antragstellung erbrachter Kompensationsmaßnahmen begegnet keinen Bedenken, da im Vorfeld eine entsprechende Absprache mit dem Antragsteller getroffen worden ist. Mit der bestandskräftigen Baugenehmigung zur Errichtung des Ferkelaufzuchtstalls vom 18.10.2005 (Az. 20050377) wurde das vom Bauherrn vorgelegte Landschaftspflegerische Fachgutachten vom 22.08.2005 zum Bestandteil der damaligen Baugenehmigung erklärt. In die Baugenehmigung wurde weiterhin ein Hinweis aufgenommen, dass gegen die Anlage eines Kompensationsflächenpools hinsichtlich der im o.g. Gutachten beschriebenen Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein potentieller Kompensationsflächen die Einzelfallprüfung nicht ersetzt. Je nach Vorhaben könne dennoch eine andere, funktionsbezogene Kompensation erforderlich sein.

Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommene teilweise Anrechnung der bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen aus o.g. Gutachten erfolgte nach einzelfallbezogener Prüfung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen. Die bereits umgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme stellt den Ausgleich für ein dem jetzt vorliegenden Vorhaben vergleichbares Vorhaben dar (Ferkelaufzuchtstall). Die seinerzeit realisierte Kompensationsmaßnahme wurde vom Antragsteller auf der für ihn zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Flächen unabhängig vom damals tatsächlich festgestellten Ausgleichsbedarf geplant. Hinsichtlich des angelegten Biotoptyps „Naturnaher Laubwald“ erscheint diese Vorgehensweise sinnvoll, da eine gewisse Mindestgröße der Fläche zu einem ökologisch besseren Ergebnis führt.

Eine weitere Ergänzung und Vertiefung wurde durch Rechtsanwalt Dr. Schrödter mit Schriftsatz vom 15.04.2013 vorgenommen:

#### 27. Anschluss des Ferkelaufzuchtstalles an die Filteranlage

Bei dem Ferkelaufzuchtstall handelt es sich um eine getrennte Anlage im Sinne des Immissionsschutzrechts, die von diesem Genehmigungsverfahren nicht berührt wird (siehe Ausführungen unter i) 15). Die Nutzung der am Standort vorhandenen Strom- bzw. Wasserleitungen bedeutet nicht die Verwendung gemeinsamer Betriebseinrichtungen.

#### 28. Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bobenwald

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde bei der Genehmigungsbehörde am 07.07.2014 vorgelegt (siehe Ausführungen unter i) 12.).

Der Vortrag, wonach die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte 3%ige Bagatellschwelle für nur knapp überschrittene Critical Loads der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nicht angewandt werden könne,

widerspricht der Rechtsprechung des unter i) 12. zitierten Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011, 8D58.08.AK) und erscheint vor dem Hintergrund der in der Urteilsbegründung detailliert ausgeführten Bezugnahmen auf wissenschaftliche Erkenntnisse nicht plausibel. Zudem sind entgegen der Ausführungen nur die Vorhaben im Rahmen der Zusatzbelastung zu berücksichtigen, die nach Unterschützstellung des FFH-Gebietes hinzugetreten sind, da hinsichtlich des FFH-Gebietes nicht von einem Idealzustand ausgegangen werden darf. Nach dem o.g. Urteil des OVG NRW vom 01.12.2011 (8D58.08.AK) sind „im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung diejenigen Vorhaben zu berücksichtigen, für die nach Unterschützstellung der Gebiete und vor der Einreichung der vollständigen prüffähigen Antragsunterlagen ... ebenfalls vollständige, prüffähige Unterlagen eingereicht worden waren, so dass deren Auswirkungen hinreichend konkret absehbar waren“.

Eine entsprechende Prüfung wurde durch den Antragsteller durchgeführt. Die aufgeführten Tierhaltungsanlagen (Friedrich, Oelze, tlw. Burmester) wurden hingegen vor der Unterschützstellung des FFH-Gebietes errichtet und sind im Rahmen der Vorbelastung zu berücksichtigen.

Entgegen des Vortrags der Gemeinde ist eine Bagatellschwelle von 0,3 kg N/ha/a entsprechend des BAST-Gutachtens anzuerkennen. Dies wurde durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25/12 bestätigt:

„Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Annahme des Planfeststellungsbeschlusses, Zusatzbelastungen durch Stickstoffeintrag unterhalb eines absoluten Wertes von 0,3 kg N/ha/a bzw. 3 % eines CL seien irrelevant. Der Senat hat bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung anerkannt, dass es nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine Irrelevanzschwelle gibt; erst oberhalb dieser Schwelle ist die Zunahme der Stickstoffbelastung, zumal gegenüber einer ohnehin schon hohen Vorbelastung, als signifikant verändernd einzustufen. Diese Auffassung wird durch den FE-Bericht Stickstoff wissenschaftlich unterlegt. ... Der Senat geht davon aus, dass dieser FE-Bericht derzeit die im oben genannten Sinn der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ zur Ermittlung der Belastung durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume widerspiegelt“.

Die in der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben sind auf Tierhaltungsanlagen übertragbar. In der auch vom Bundesverwaltungsgericht zitierten Veröffentlichung von Balla et al. „Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Critical Loads, Bagatellschwelle und Abschneidekriterium“ wird unter „5. Schlussfolgerungen“ wie folgt ausgeführt:

„Die Methodik wurde primär für den Bereich des Straßenbaus entwickelt, lässt sich jedoch grundsätzlich auch auf die Prüfung der FFH-Verträglichkeit anderer Vorhabentypen übertragen“.

Im weiteren Verfahren hat Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Gellermann die anwaltliche Vertretung der Gemeinde Schwienau übernommen und den Vortrag zu den o.g. Versagungsgründen teilweise vertieft. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 1.-28. bzw. die jeweiligen Verweisungen auf die unter Buchstabe i) vorgenommene Würdigung der Einwendungen verwiesen.

Nach Vorlage der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros ECO-CERT vom 17.06.2014 und inhaltlicher Prüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt. Die Gemeinde Schwienau wurde daher mit Schreiben vom 04.09.2014 wegen einer beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Herr Prof. Dr. Gellermann hat daraufhin mit Schriftsatz vom 23.10.2014 mitgeteilt, dass die Gemeinde in ihrer Sitzung am 14.10.2014 beschlossen habe, auch nach Übermitt-

lung der nachgereichten Unterlagen an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festzuhalten und den Vortrag zu den o.g. Versagungsgründen nochmals vertieft.

Unter Beachtung der vorstehende Ausführungen ist die gemeindliche Begründung ihrer Einvernehmensverweigerung nicht geeignet, den Genehmigungsanspruch des Antragstellers zu erschüttern.

Weiterhin darf die Versagung des Einvernehmens nur auf städtebauliche Gründe gestützt werden, die in § 35 BauGB genannt sind. U.a. die umfangreich geäußerte Kritik hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Bobenwald“ kann jedoch dem Städtebaurecht nicht zugeordnet werden. Die diesbezüglich vorzunehmende Verträglichkeitsprüfung richtet sich nämlich nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, welches in § 35 BauGB nur mittelbar erwähnt wird.

Die Einvernehmensversagung zu dem Genehmigungsverfahren war vor diesem Hintergrund rechtswidrig. Das Einvernehmen der Gemeinde war daher nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG zu ersetzen.

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Einvernehmensversagung habe ich die Interessen der Gemeinde Schwienau gegenüber dem berechtigten Interesse des Antragstellers an einer Genehmigungserteilung zurückgestellt und damit mein Ermessen zu Gunsten des Antragstellers ausgeübt. Da das Fehlen des gemeindlichen Einvernehmens anderenfalls zwingend die Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfordert hätte, wäre jede andere Entscheidung ermessensmissbräuchlich gewesen.

p) Zu I. 3.:

Für das Vorhaben wurde gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann durch die Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, so dass eine Interessensabwägung zwischen den Beteiligten zu erfolgen hat. Der Antragsteller hat sein Interesse an einem Sofortvollzug umfangreich begründet. Gegenüber potentiellen Widerspruchsführern wie der Gemeinde Schwienau hat der Antragsteller im Wesentlichen ein gewichtiges wirtschaftliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlage, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches für ihn eine besondere Härte darstellen würde.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen auch im Übrigen vor. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs müsste der Antragsteller mit einem langjährigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechnen. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können ihm nicht zugemutet werden. Das Interesse der Gemeinde Schwienau und anderen Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs ist demgegenüber als geringer zu bewerten, da ein Widerspruch voraussichtlich keine Erfolgsaussichten hätte.

Aus diesem Grunde überwiegt hier das Interesse an der Vollziehung der Genehmigung, so dass die sofortige Vollziehung angeordnet werden konnte.

Zu I. 4.:

- q) Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Peters

### Anlagen

Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle –  
Vordruck Schlussabnahme  
Bauschild  
Baubeginnsanzeige  
Cloppenburger Leitfaden